Zur Osnabrücker verfassungs...

Friedrich Philippi


HARVARD COLLEGE LIBRARY
VE RI TAS
HOHENZOLLERN COLLECTION
IN COMMEMORATION OF THE VISIT OF
HIS ROYAL HIGHNESS
PRINCE HENRY OF PRUSSIA
MARCH SIXTH, 1902
ON BEHALF OF HIS MAJESTY
THE GERMAN EMPEROR
PRESENTED BY ARCHIBALD CARY COOLIDGE PH.D.
ASSISTANT PROFESSOR OF HISTORY

Zur Osnabrücker Verfassungsgeschichte.

Von

Dr. F. Philippi.

Sonder-Abdruck aus Band XXII. der Mittheilungen des historischen Vereins zu Osnabrück (1897).

Osnabrück.

Druck von J. G. Kisling.

1897.

Zur Osnabrücker Verfassungsgeschichte.

Von Dr. F. Philippi.

I.

Die Ausgestaltung des Bisthums Osnabrück als geistlicher Staat.[1])

Es ist eine regelmäßig wieder zu beobachtende Erscheinung, daß die frühesten Nachrichten, welche über Völker und Länder auf uns gekommen sind, nicht aus dem eigenen Kreise derselben hervorgehen, sondern uns von höher entwickelten Culturvölkern überliefert werden, sobald diese mit jenen noch in halbwildem Zustande befindlichen oder wenigstens auf niedrigerer Culturstufe stehenden Elementen in Berührung treten.

Aber während sonst die höher stehenden Culturvölker bald nach dem ersten Zusammentreffen die niedriger stehenden geistig und meist auch politisch unterjochen, haben die deutschen Stämme, zu denen die älteren Bewohner unseres Landes

---

[1]) Diese im historischen Vereine im November 1893 vorgetragene Skizze berührt sich in den Anschauungen vielfach mit dem ebenfalls ursprünglich als Vortrag ausgearbeiteten Aufsatze Uhlhorns in der Hist. Zeitschrift für Niedersachsen 1894, S. 367 ff., ohne jedoch unmittelbar oder mittelbar dadurch beeinflußt zu sein.

gehörten, durch die ihnen inne wohnende urwüchsige Kraft es verstanden, sich, als sie zum ersten Mal mit der alten Welt zusammenstießen, deren Einfluß zu entziehen: die Angriffe des führenden Volkes der Mittelmeercultur, der Römer, zurückzuschlagen und sich so ihre Freiheit, aber auch ihren alten Culturzustand zu erhalten.

In Folge dessen erfahren wir für die dieser ersten Begegnung mit den Römern folgenden beinahe 700 Jahre so gut wie Nichts über unsere Gegend und erst das erneute Zusammentreffen mit einem höher stehenden Nachbarvolke, mit den stammverwandten Franken, führt unser Land und die darin sitzenden Völkerschaften zum zweiten Male und damit dauernd in den Bereich der gesammteuropäischen Cultur.

Waren diese 700 Jahre auch nicht spurlos an den alten Bewohnern unserer Gegend vorübergegangen, so war die hier eingetretene Veränderung und Weiterentwickelung doch nicht zu vergleichen mit der Umgestaltung der alten Welt in dem gleichen Zeitraume.

Das römische Kaiserreich mit seiner vorzüglichen Heeresorganisation hatte in Deutschland mit den Machtmitteln, welche es dort zu entfalten in der Lage war, keine dauernden Erfolge erringen können, aber auch die zwar hochentwickelte aber schon der Entartung verfallene Cultur der Römer hatte auf die sittlich höher stehenden Deutschen keinen dauernden Einfluß auszuüben vermocht.

Erst dem rücksichtslosen Vorgehen der stammverwandten Franken unter Führung ihres größten Königs gelang es, politische, erst dem Christenthume, der höher stehenden Religion, gelang es, culturelle Erfolge in unseren Gegenden zu erringen.

Die Kunde aber, welche fränkische Quellen über die damit verbundenen Kämpfe uns vermitteln, ist äußerst einsilbig und wortkarg. Beutezüge hinüber und herüber, un-

sichere Waffenstillstände und Friedensschlüsse sind bezeichnend für den auch während des nominellen Friedens fortdauernden Kriegszustand zwischen Franken und Sachsen. Erst der große Karl ging nach einheitlichem Plane und in der ausgesprochenen Absicht, Sachsen seinem Reiche einzuverleiben, vor. Er erst warb sich den einzigen Bundesgenossen, der ihm neben seiner eigenen Kraft zum Siege verhelfen konnte, das Christenthum; denn er erkannte, daß die Grenze seines Reiches im Nordosten nicht gesichert werden konnte, ohne eine vollständige Unterwerfung und Christianisirung der Sachsen.

Es ist hier nicht der Ort, die Sachsenkriege Karls des Großen im Einzelnen zu besprechen. Es muß genügen, die Hauptumrisse zu geben, um erkennen zu lassen, in wie weit die allgemein wichtigen Ereignisse im Besonderen auf die Entwickelung gerade unserer Gegend und der wichtigsten Organisation der früheren Jahrhunderte in derselben, des Bisthums, von Einfluß waren. Aber das erscheint auch unerläßlich, weil man bei dem Mangel eines Berichtes über die Gründung unseres Bisthums darauf angewiesen ist, unter Zugrundelegung dieser allgemeinen Verhältnisse aus der lückenhaften und nicht ungetrübten besonderen Ueberlieferung und unter vergleichsweiser Heranziehung der Verhältnisse benachbarter Bisthümer, ein ungefähres Bild zu construiren, dessen einzelnen Zügen nur im beschränkten Maße der Anspruch auf Richtigkeit zuerkannt werden und das nur durch Rückschlüsse aus späteren genauer bekannten Verhältnissen eine Stütze erhalten kann.

Während die ersten Züge Karls des Großen nach Sachsen in den Jahren 772 und 775 sich kaum durch etwas anderes von den Unternehmungen seiner Vorfahren unterschieden, als daß sie bedeutendere Einzelerfolge in der Eroberung der großen Volksburgen und einen größeren Ge-

sammterfolg in der Unterwerfung eines Theils der sächsischen Stämme erzielten, ist es gerade für den Feldzug von 776 charakteristisch, daß nach seinem für die Franken glücklichen Ausgange die Sachsen selbst sich zum Uebertritt zur Religion der Franken bereit erklärten. Diese Thatsache bringt auch die gerade in den Osnabrücker Jahrbüchern stehende Notiz Saxonia est conversa (Sachsen wurde bekehrt) klar zum Ausdruck.[1])

Diesen Erfolg nutzte Karl voll aus, indem er im folgenden Jahre 777 einen mit einer Synode verbundenen Reichstag in Paderborn hielt. Wenn auch die Quellen über die Verhandlungen und Beschlüsse dieser Versammlung nichts Genaueres berichten, so ist es doch wahrscheinlich, daß die von den Lorscher Annalen zu 780 erwähnte Vertheilung des Sachsenlandes „unter Bischöfe, Priester oder Aebte, um darin zu taufen und zu predigen", schon 777 in Paderborn vorgenommen wurde, da offenbar auf Grund dieser Vertheilung der Fuldaer Abt Sturm, welcher 779 schon starb, in Sachsen gepredigt hat.[2]) Sei nun aber die Maßregel 777 oder 780 anzusetzen, jedenfalls läßt die Fassung der sie berichtenden Annalennotiz keinen Zweifel darüber, daß sie nicht die Abgrenzung bestimmter Landstrecken zu Bischofssprengeln bezweckte; es handelte sich um die Zuweisung von allgemein bezeichneten Gebieten an Bischöfe, Priester und Aebte zur Missionsarbeit. Wie diese Missionsarbeit im

---

[1]) Für die Sachsenkriege im Allgemeinen jetzt besonders auf E. Mühlbacher, Deutsche Geschichte unter den Karolingern S. 114 ff., zu verweisen. Die Einzelangaben über Osnabrück finden sich, soweit sie nicht besonders angezogen sind, in Osnabr. Geschichtsquellen Band I und Osnabr. Urk.-Buch Band I, II.

[2]) Vergl. hierzu und dem Folgenden, Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands II, S. 337 ff. — Ueber die Synode von Paderborn und die Vertheilung Sachsens an Bischöfe u. s. w. Hauck 341 ff.

Einzelnen ausgeführt wurde, lehren uns die Lebensbeschreibungen damaliger Prediger, insbesondere die des heiligen Liudgerus, der in Friesland, im Emsland und im Münsterschen wirkte, sowie die des heiligen Willehad, des Apostels von Friesland und der Nordseeküste im Bremischen. Die Vorbedingung für eine gedeihliche Thätigkeit derart war der Rückhalt an einer in altchristlichem Lande liegenden Kloster- oder Bischofskirche, wohin der Ausgesandte sich bei etwaigem Mißerfolge zurückziehen, woher er bei erfolgreicher Thätigkeit wissenschaftlich und moralisch genügend vorbereitete Mitarbeiter heranziehen konnte.

Erfolge wurden aber nur sehr langsam errungen. Sie ließen sich nur befestigen durch die Gründung größerer Kirchen mit Klöstern oder Kapiteln, im Sachsenlande selbst, in denen die nothwendigen Geistlichen für ihren schweren Beruf geschult werden konnten. Derartige Stiftungen scheiterten mehrfach, entweder weil die Mittel fehlten, um sie von vornherein entsprechend auszustatten, oder weil die nach der anfänglichen Unterwerfung sich immer wieder erhebenden Sachsen die zarten Anfänge zerstörten. Diese selben Verhältnisse machten auch eine systematische Gründung von Kirchen und Kapellen im ganzen Lande von vornherein unmöglich und zwangen, sie je nach der Gunst der Umstände vorzunehmen.

Während wir nun, wie erwähnt, darüber, wie diese Vorgänge in anderen Gegenden des Sachsenlandes sich im Einzelnen abspielten, durch die Lebensbeschreibungen der dort wirkenden Glaubensboten einigermaßen unterrichtet sind, haben uns die wortkargen Ueberlieferungen unserer engeren Heimath fast nur den Namen des ersten Apostels Wiho überliefert.[1]) Außer seinem Namen wissen wir noch von

[1]) Vergl. über ihn Allgem. deutsche Biographie, Bd. XLII, S. 472, die Quellenstellen Osn. U.-B. I, Nr. 1, 4.

ihm, daß er Friese von Geburt war und im Jahre 803 starb. Die ebenfalls in den Osnabrücker Jahrbüchern sich findende Nachricht, daß er schon bei dem ersten Sachsenkriege Karls im Jahre 772 zum Bischofe von Osnabrück bestimmt worden sei, ist dort mit der unzweifelhaft falschen Angabe, daß Karl das Osterfest dieses Jahres in Osnabrück gefeiert habe, verquickt und steht mit der ganzen damaligen Situation im Widerspruch. Sie ist daher mit Vorsicht zu benutzen; vielleicht steckt darin aber doch der richtige Kern, daß Wiho in diesem Jahre zum Bischofe, d. h. zum Missionsbischofe bestimmt worden ist. Die Angabe über seine Herkunft aus Friesland gestattet den weiteren Schluß, daß er seine Thätigkeit von dem Mittelpunkte der damaligen Heidenmission, von dem aus auch Willehad und Liudger ihre Züge unternahmen, von dem Martinskloster in Utrecht aus begonnen hat. Doch läßt sich das nicht mit Sicherheit behaupten, weil sein Name in keiner anderen Quelle jener Zeit genannt wird.

Ist man für diese Dinge also auf Vermuthungen angewiesen, so steht andererseits fest, daß der spätere Umkreis der Osnabrücker Diöcese nicht von diesem Manne und seinen Helfern allein dem Christenthume gewonnen worden ist, da später hervortretende Umstände mit Sicherheit erkennen lassen, daß auch noch von anderen Punkten aus in unseren Gegenden gearbeitet worden ist.

Freilich möchte dabei der von competentester Seite ausgesprochenen Vermuthung, daß zu diesen Missionscentren Lüttich gehört habe,[1]) weil nach einer nicht ganz zu verwerfenden Nachricht Bischof Agilfried von Lüttich die Osnabrücker Kirche nach ihrer ersten Erbauung geweiht hat, nicht ohne Weiteres zuzustimmen sein. Durch die Thatsache der

---

[1]) Hauck a. a. O. S. 342.

Kircheneinweihung allein möchte einer solchen Vermuthung nicht die genügende Stütze gegeben sein.

Der große und alte Besitz von Kirchen dagegen im Norden und Westen des Bisthums in der Hand der Abtei Corvey läßt mit Sicherheit erkennen, daß dieser Kirche oder wohl richtiger ihren Rechtsvorgängern ein großer Theil der Christianisirungsarbeit innerhalb der Grenzen der späteren Diöcese zu danken ist. Diese Thätigkeit hatten die sogenannten Missionscellen Visbeck und Meppen ausgeübt, welche früher selbständige Klostergründungen waren, später aber, als die eigentliche Predigt aufgehört hatte, sich nicht halten konnten und 834 bezw. 855 von den Königen Ludwig dem Frommen und Ludwig dem Deutschen an Corvey geschenkt wurden.[1]) Ueber die Vorgeschichte Meppens und seine Gründung sind keine Nachrichten auf uns gekommen, Visbeck dagegen wird schon 819 als selbständige Stiftung erwähnt und sein damaliger Abt Castus, welcher im Lerigau auch größere Schenkungen an das Kloster Werden vergabt hat, scheint dem Kreise der friesischen Missionare zu entstammen, da er wohl mit Recht mit dem Genossen Liudgers, dem Gerbert genannt Castus identificirt wird.[2])

Ob man aus dem Namen des zweiten Osnabrücker Bischofs Megingoz, auf eine Betheiligung auch der Würzburger, die für Paderborn feststeht, schließen darf, kann fraglich erscheinen.[3]) So viel möchte aber mit Sicherheit aus dem Vorstehenden hervorgehen, daß eine feste Umgrenzung des Bischofssprengels „Osnabrück“ in dem später hervortretenden Umfange weder für das Ende des achten noch den Anfang des neunten Jahrhunderts angenommen werden

[1]) Osn. U.-B. Nr. 17 u. 37.

[2]) Osn. U.-B. Nr. 7 und Niemann in Oldenburger Jahrbüchern 1895, S. 37 ff.

[3]) Osn. U.-B. I, Nr. 4, 15 und Hauck a. a. O. S. 342.

kann. Denn es steht fest, daß die den missionirenden Klöstern vorstehenden Aebte in jener Zeit bischöfliche Funktionen in den neu bekehrten Gegenden ebenso auszuüben berufen und im Stande waren, wie die bischöflichen Vorsteher der Missionskirchen im neu bekehrten Lande.[1])

Ebenso wenig aber wie über den ursprünglichen Umfang des Sprengels geben die dürftigen Quellen über das Jahr der Gründung der Kirche selbst genügende und sichere Auskunft. Bringt man der allerdings erst in späteren und überarbeiteten Urkunden auftretenden Nachricht, daß Agilfried, Bischof von Lüttich, die Weihe vollzogen habe,[2]) kein Mißtrauen entgegen, wozu auch kein Grund vorliegt, so muß die Weihe vor 787, das Todesjahr dieses Bischofs, angesetzt werden. Schwerlich wird sie viel früher geschehen sein, jedenfalls nicht vor dem Jahre 776, dem Bekehrungsjahr der Sachsen, vielleicht nicht vor 783, dem Jahre, in welchem Karl an der Hase den vielfach von Sagen umsponnenen Sieg errang.[3])

Daß die Osnabrücker Kirche von vornherein schon eine besondere Bestimmung hatte, das heißt zu einer bischöflichen

---

[1]) Zu den bischöflichen Funktionen gehört z. B. die Predigt, welche der Abt von Visbeck ausüben sollte. Osn. U.-B. I, Nr. 7.

[2]) Osn. U.-B. I, Nr. 32; über die Fälschungen der Kaiserurkunden und daß dieselben wahrscheinlich nicht im 11. Jahrh. durch Benno, sondern im 10. durch Ludolf und 12. durch Philipp ins Werk gesetzt sind, vergl. die Einleitung des U.-B. I.

[3]) Osn. U.-B. I, Nr. 2. Der Ruhm, die erste Kirchengründung Karls des Großen gewesen zu sein, wird Osnabrück besonders durch Eresburg (Ober-Marsberg) streitig gemacht. Nach der Sage gründete Karl 25 Kirchen und bezeichnete sie je nach der zeitlichen Reihenfolge mit den Buchstaben des Alphabets; daher führt Marsberg auf Münzen (Weingärtner, Gold- und Silbermünzen der Abtei Corvey, Tafel II, 27, 28 und Kupfermünzen Westfalens S. 154, 155) ein A (Leibnitz SS. II, S. 1063).

Kathedrale werden sollte, läßt ihre bald hervortretende Bedeutung als wahrscheinlich annehmen.

Denn obwohl die ältesten Urkunden durch Fälschung verunstaltet sind, ist doch soviel aus ihnen zu entnehmen, daß die Kirche schon 10—20 Jahre nach ihrer Gründung vom großen Karl mit Immunität begabt worden ist, d. h. daß sie selbst mit allen ihr zugewendeten Schenkungen der ordentlichen Gerichtsbarkeit der königlichen Beamten entzogen und daher von denselben unabhängig gestellt worden ist. Diese Vorrechtertheilung läßt darauf schließen, daß sie schon damals nach Art der großen Abteien oder der Kathedralkirchen mit einem Capitel ausgestattet war, eine Annahme, welche ihre volle Bestätigung in der Angabe der sog. Translatio sancti Alexandri nach Wildeshausen aus dem Jahre 851 findet, in welcher Osnabrück ein monasterium genannt wird.[1] Daß mit einer solchen Stiftung auch eine Schule zur Ausbildung junger Geistlicher verbunden war, ist für jene Zeit selbstverständlich, wenn auch die besonderen Angaben über die Gründung dieser Schule durch den Kaiser, und ihren besonderen Zweck, Gesandte für den griechischen Hof auszubilden, als apokryph erklärt werden muß.[2]

Die Gründe, welche dazu geführt haben, eine Kirche von solcher Bedeutung unter Leitung eines Bischofs gerade an dieser Stelle zu gründen, können wir nur errathen, überliefert ist auch darüber Nichts.

Nach altem Brauche des christlichen Abendlandes sind die von selbst sich darbietenden Stätten zur Gründung von bischöflichen Kirchen die sogenannten civitates, d. h. die

[1]) Osn. U.-B. I, Nr. 33.

[2]) Einleitung zum Osn. U.-B. I, S. XVII u. XIX.

städtisch ausgestalteten Hauptorte eines größeren ländlichen Bezirkes, die Mittelpunkte kleiner Völkerschaften. Als solche stellen sich fast alle italienischen und französischen und auch die meisten älteren deutschen Bischofssitze am Ufer des Rheins dar.[1]) Dementsprechend haben die Bischofssprengel einen im Verhältnisse zu den späteren deutschen Bisthümern kleineren Umfang. Dieses Princip ließ sich nun in Sachsen insoweit nicht durchführen, als dort volkreichere Ansiedelungen, von Städten ganz zu schweigen, überhaupt nicht vorhanden waren. Aber auch die mögliche Analogie, daß man in alten Mittelpunkten von Völkerschaften, ihren Hauptörtern, d. h. an Mahlstätten von Gauen und dergleichen die Kathedralkirchen angelegt hätte, scheint nicht durchgehend zur Geltung gebracht zu sein. Neben dem Zufall, welcher offenbar eine große Rolle gespielt hat, indem er die alten kirchlichen Missionsmittelpunkte Meppen zu einer Propstei und Visbeck zu einer einfachen Pfarrkirche zurücksinken ließ, scheinen hier die Verkehrsverhältnisse, was ja bei einem so wenig cultivirten Lande, wie es Sachsen damals war, auch nahe liegt, wesentlich mit bestimmend gewesen zu sein. Wenigstens finden wir Münster, dessen ursprünglicher Name Mimigardevord lautet, an einer Furth der früher jedenfalls viel bedeutenderen Aa, Minden an einem altberühmten Weserübergang angelegt und Osnabrück zeigt seine Bedeutung ebenfalls in seinem Namen: es war dort eine uralte Brücke über die Hase vorhanden. Ob die Stelle, wo der alte Hof Osnabrück lag, auch in heidnischen Zeiten schon ein altes Heiligthum getragen hatte, ist fraglich, aber nach dem Funde so vieler gewaltiger Ueberreste des alten Heidenthums in der nächsten

---

[1]) Bes. Basel, Straßburg, Speyer, Worms, Mainz.

Umgebung sehr wahrscheinlich.[1]) Darüber, ob sich hier die Mahlstätte des Gaues Treewithi befunden hat, wissen wir Nichts. Soviel aber steht fest, daß die Osnabrücker Kirche schon von ihrem ersten Anfang an ihren Wirkungskreis nicht auf diesen Gau allein beschränkte, sondern wenigstens auch auf die im Osten und Westen benachbarten Gaue Graingau und Suderberge ausdehnte. Da aber die spätere Diöcesangrenze sich an einigen Stellen nicht mit den Grenzen der alten Gaue deckt,[2]) möchten die Grenzen dieser alten politischen Gebilde nicht allein einen maßgebenden Einfluß auf die Gestaltung der späteren Sprengelgrenzen geübt haben. Hierbei scheinen vielmehr zwei andere Gesichtspunkte wesentlich in Betracht zu kommen, die sich auch in anderen Gegenden Deutschlands erkennen lassen. Zunächst fällt bei einer Betrachtung der Grenze zwischen den Diöcesen Münster und Osnabrück auf, daß Theile derselben geradezu im Gemenge liegen. Die friesischen zu Münster gehörigen Gaue sind durch das zu Osnabrück gehörige Emsland von dem übrigen Theile der Diöcese getrennt, und das zu Osnabrück gehörige Land Wiedenbrück liegt auf der Grenze der Diöcesen Münster und Paderborn fast vollständig isolirt von der Hauptmasse des Osnabrücker Sprengels.

Diese auffallenden Erscheinungen finden für Friesland sicher, für Wiedenbrück wahrscheinlich darin ihre Begründung, daß diese Landestheile von den Diöcesen aus, zu

---

[1]) Neben den zahlreichen Hünengräbern am Piesberg, bei Nulle, Lüstringen und Düstrup ist besonders das menhirartige Steindenkmal, welches bei der Anlage des Johanniskirchhofes zerstört wurde, zu erwähnen. Vergl. Müller-Reimers, Vor- und frühgeschichtliche Alterthümer in Hannover S. 273.

[2]) Ueber die Gau- und Diöcesangrenzen, vergl. die dem Osn. U.-B. I beigegebene Karte und die Anlage „Die Osnabrücker Gaue" S. 355 ff.

welchen sie später gehörten, dem Christenthum gewonnen worden sind, wie denn überhaupt Missionsthätigkeit in einem Landstriche nach den Anschauungen des 8.—10. Jahrhunderts einen Anspruch auf die Ausdehnung der Sprengelgewalt über diesen Landstrich begründete.[1]) Dieser Gesichtspunkt wurde aber nicht nur von den bischöflichen Kathedralkirchen, sondern auch von den ihnen fast gleichgestellten alten großen Benediktiner-Abteien verfochten und aufrecht erhalten. Es lag also im Wege der ruhig fortschreitenden Entwickelung, daß die ursprünglich von Aebten verwalteten Missionscellen Meppen und Visbeck bischöfliche Rechte in den von ihnen missionirten Bezirken ausübten und so nicht nur die Ansetzung der Geistlichen, sondern auch den Bezug der Zehnten, mit welchem die kirchlichen Einrichtungen Sachsens von Anfang an allein dotirt waren, in Anspruch nahmen und durch den Verlauf der Entwickelung zu Recht erwarben.

Darüber, wie sich dann diese Verhältnisse im Einzelnen weiter entwickelten, sind wir nur sehr ungenau unterrichtet. Wir wissen nur, daß diese Missionskirchen 834 bezw. 853 der mächtig aufblühenden Abtei Corvey geschenkt und, um sozusagen, als Außenposten von dort aus verwaltet wurden.[2])

Das Gesammtbild, welches sich hiernach von der Entwickelung der ersten kirchlichen Einrichtungen im späteren Osnabrücker Kirchensprengel ergiebt, ist also folgendes. Der Wirkungskreis der Osnabrücker bischöflichen Kirche als Missionsanstalt erstreckte sich zunächst wesentlich auf den südöstlichen Theil der späteren Diöcese, der westliche und nördliche Theil derselben aber wurde von den später an Corvey geschenkten Missionscentren Meppen und Visbeck

---

[1]) Hauck a. a. O. II, S. 342, An. 1, 2, über Münster II, S. 369 ff.

[1]) S. Anm 1, S. 31.

christianisirt und in den ersten Grundzügen auch kirchlich organisirt.

Als nun aber im Laufe des neunten Jahrhunderts diese vorläufigen Einrichtungen allmählich in ganz Sachsen einer endgültigen Regelung unter strenger Durchführung des Episkopalsystems wichen, blieb eine Katastrophe unvermeidlich. Darauf aber, daß gerade der Zusammenstoß zwischen der Osnabrücker bischöflichen Kirche und den Corvey'schen Missionskirchen stattfand, scheint der zweite Gesichtspunkt, welcher bei der Abgrenzung der älteren Sprengelgrenzen als maßgebend hervortritt, von besonderem Einfluß gewesen zu sein.

Eine Betrachtung der allerdings nicht häufig vorkommenden Grenzbeschreibungen kirchlicher Bezirke, seien es nun Diöcesen oder Kirchspiele, läßt erkennen, daß dabei im überrheinischen Deutschland in erster Linie nicht sowohl auf die Zusammenfassung alter politisch oder wirthschaftlich festgestellter Gebiete, als auf scharfe Umreißung durch Beachtung natürlicher Grenzen Werth gelegt wurde, wobei selbstverständlich nicht geleugnet werden soll, daß diese natürlichen Grenzen häufig auch schon alte Grenzen politischer oder wirthschaftlicher Gebiete darstellten. Als solche Grenzen finden wir am häufigsten Wasserläufe oder in hiesiger Gegend ihnen gleich zu achtende Moorstrecken, dann Gebirgskämme und schließlich auch Straßen erwähnt.[1])

Eine Einsichtnahme in die Sprengelgrenzen unseres Bisthums zeigt nun, daß als westliche Scheide desselben

---

[1]) Als sehr charakteristisch die alte Grenzbeschreibung des Kirchspielsprengels Heiger in meinem Siegener U.-B. Nr. 2. Die Grenzbeschreibungen des Stiftes Bremen bei Adam v. Bremen, Mon. Germ. SS. VII, 289, und Verden bei v. Hodenberg, Verdener Geschichtsquellen II, 14.

wesentlich die Ems und weiter nördlich, wo dieselbe im Westen von den großen Mooren begleitet wird, diese, als östliche aber der Lauf der Hunte gegolten hat. Die Nordgrenze ist allerdings durch das Gebiet der 5 friesischen (der Diöcese Münster zugewiesenen) Gaue und die friesischen Gebiete des Bremer Sprengels, welche beide frühzeitig sich abgeschlossen haben, vom Meere abgeschnitten. Auch im Süden ist eine klare natürliche Grenzscheide kaum nachweisbar. Es ist das wohl aus dem Umstande zu erklären, daß dort zeitig friedliche Auseinandersetzungen mit den Diöcesen Minden, Paderborn und Münster im Einzelnen ein endgültiges Verhältniß festgestellt haben.[1]) Denn das ist von vornherein besonders zu betonen, daß für unser Bisthum eine feste Circumscription der Grenzen im späteren Umfange durch den Kaiser oder durch den Papst erlassen sei, ist in keiner Weise wahrscheinlich. Die entsprechende Angabe der überarbeiteten Urkunde von 829 ist entweder eine Fälschung oder sie bezieht sich auf eine ältere Circumscription[2]) in eingeschränkteren Grenzen. Das Schweigen des Bischofs Egilmar über diesen Gegenstand in seiner Klageschrift aus dem Jahre 890 beweist das zur Evidenz. Hätte ihm ein kaiserliches Diplom oder eine päpstliche Bulle mit einer seinen Ansprüchen entsprechenden Grenzumschreibung seines Sprengels zur Verfügung gestanden, so würde er unzweifelhaft bei seiner Forderung um Wiederüberweisung der von Corvey beanspruchten Visbecker und Meppener Zehnten ein so durchschlagendes Beweisstück zu erwähnen nicht unterlassen haben.[3])

---

[1]) Das Beispiel eines derartigen Uebereinkommens mit kaiserlicher Bestätigung bietet die Bestimmung über Saxlinga in Osn. U.-B. Nr. 7.

[2]) Osn. U.-B. I, Nr. 14: „et terminos ejusdem episcopii diligenti notificatione circumscribi praecepit.“

[3]) Osn. U.-B. I, Nr. 60.

Da er das aber nicht that, so ist der Rückschluß berechtigt, daß ihm ein solches Schriftstück nicht zu Gebote stand und überhaupt nicht vorlag.

Wenn man nun die Richtigkeit der soeben gemachten Aufstellungen annimmt, so drängt sich die Frage auf, welche Rechtsgrundsätze die Osnabrücker Bischöfe bei ihren Ansprüchen auf die ganze ihnen später untergebene Diöcese geltend gemacht haben können. Auch über diese Fragen lassen uns die überlieferten Quellen vollständig im Dunkeln. Ein Licht auf diese ganze Entwickelung fällt erst in dem Stadium derselben, als die Sprengelgewalt den Bischöfen schon unwidersprochen anerkannt war, und sie nun auf Grund derselben auch die im Norden und Westen fallenden Zehnten beanspruchten.

Man ist daher darauf angewiesen, aus einer Betrachtung der allgemeinen kirchengeschichtlichen Entwickelung während der ersten drei Viertel des 9. Jahrhunderts einige Hinweise zu entnehmen, um diese Vorgänge erklärlich zu machen. Charakteristisch für diese Zeit ist es, daß die fränkische bezw. deutsche Kirche, welche früher, besonders aber unter der kraftvollen Regierung des großen Karl, eine sehr selbständige und vom römischen Stuhle nur bedingungsweise beeinflußte Stellung eingenommen hatte, durch die consequente Politik der Päpste, vor allen Nicolaus I., in die allgemeine vom Papstthume regierte Kirche eingegliedert und ihrer Selbständigkeit als Nationalkirche ebenso wie ihrer Abhängigkeit vom Königthume mehr und mehr entkleidet wurde.

Damit ging aber begünstigt durch das Ringen der päpstlichen und königlichen Gewalt eine Kräftigung der Bischöfe Hand in Hand, so daß sie allmählich ihren früheren Charakter als königliche Beamte mehr und mehr abstreiften und eine in sich gefestigtere und selbständigere Stellung erwarben. Dem gegenüber aber sank die Bedeutung der großen

Benediktiner-Klöster, nachdem ihre Missionsthätigkeit beendet war, bedeutend; sie blieben zwar wichtige Mittelpunkte für die Culturentwicklung ihrer unmittelbaren Umgebung, ihr weitergehender Einfluß aber hörte auf.

Diesen allgemeinen Verhältnissen entsprechend scheinen denn auch die Grenzen der sämmtlichen an unser Hochstift angrenzenden Bisthumsprengel damals genau umschrieben worden zu sein. Von Verden und Bremen wissen wir das,[1] von Münster ist es sehr wahrscheinlich,[2] Utrechts Grenze nach Osten scheint schon länger festgelegt zu sein. Es ist daher sehr erklärlich, daß die Bischöfe von Osnabrück das zwischen den alten Grenzen ihres Sprengels und denen der Diöcesen Minden, Bremen, Münster und Utrecht gelegene Meppen-Visbeck'sche, zuletzt von Corvey abhängige Missionsgebiet für sich in Anspruch nahmen und dabei auf Widerstand wenigstens der benachbarten Bischöfe, deren Bezirke schon feststanden, nicht stießen. Vielleicht wurden diese Ansprüche auch durch eine alte jetzt verlorene allgemein gehaltene Ueberweisung des Gebietes zwischen Ems und Hunte äußerlich unterstützt. Ob und wieweit Corvey dagegen anzukämpfen versuchte, wissen wir nicht. Jedenfalls mußten aber diese Bestrebungen erfolglos bleiben, weil die Aebte von Corvey bischöfliche Vollmachten nicht besaßen.[3] So sehen wir denn, daß den Visitationsreisen der osna-

---

[1]) Die in den unechten Urkunden Karls (s. Anm. 1, S. 37) gegebenen Grenzbeschreibungen müssen doch auf alten Grundlagen beruhen.

[2]) Vergl. Anm. 1, S. 35.

[3]) Vergl. darüber Osn. U.-B. 53, wo dem Paderborner Bischof befohlen wird, bischöfliche Amtshandlungen: Ordinationen, Altar- und Kirchweihungen u. s. w. unentgeltlich vorzunehmen. — Daß die alten Missionsäbte bischöfliche Befugnisse besaßen, beruhte auf besonderer Verleihung.

brücker Bischöfe im Gebiete der Corvey'schen Mission principieller Widerspruch nicht entgegentrat; nur über die Höhe der dabei zu fordernden Leistungen war Streit;[1]) auch haben sich die Corvey'er nicht geweigert, die Mitwirkung der Sprengelbischöfe, darunter also auch des Osnabrückers, bei der Einweihung neuer Kirchen oder Altäre, der Ordination von Geistlichen und der Segnung des heiligen Oels in Anspruch zu nehmen.[2])

Nach all diesen Auseinandersetzungen möchte die oben ausgesprochene Behauptung, daß der Sprengel der Osnabrücker Bischöfe ursprünglich von erheblich geringerem Umfange war als später und im Anfange nur den Süden und Südosten des späteren Bisthums mit Ausschluß des Meppen-Visbecker Missionsgebietes im Norden und Westen umfaßte, die größte Wahrscheinlichkeit gewinnen; ein weiterer Grund für diese Annahme, der sich aus der Betrachtung der Pfarrorganisation ergiebt, soll dann noch weiter unten vorgebracht werden.

Es ist hier nicht der Ort, über die staats- und kirchenrechtliche Stellung der Bischöfe und ihrer Capitel in Deutschland überhaupt und damit auch der Osnabrücker Bischöfe und ihres Capitels im Einzelnen Genaueres auszuführen. Es muß genügen, auf in diesen Beziehungen in unserem

---

[1]) Osn. U.-B. I, Nr. 53, scheint allerdings auch die Visitation zu verbieten: „Nec ad ipsa monasteria vel cellas eorundem vel ipse per se episcopus vel economus ejus — potestatem habeat accedendi, nisi forte necessitatis causa vel dilectionis gratia vocatus advenerit —"; es ist dieses Verbot jedoch wesentlich gegen den Paderborner Bischof gerichtet. Dagegen gesteht sogar das gefälschte Corveyer Privileg von 853 (Osn. U.-B. 36) dem Bischofe das Visitationsrecht zu; auch klagt Egilmar nicht darüber, daß ihm darin Schwierigkeiten gemacht wurden.

[2]) S. Anm. 3, S. 40.

Stifte hervortretende Besonderheiten aufmerksam zu machen. Die Bischöfe Osnabrücks hatten insofern eine andere Stellung, wie ihre Nachbarn in Minden, Paderborn und wohl auch Münster, als sie bis in den Anfang des 12. Jahrhunderts nicht durch die Wahl ihrer Capitel, sondern durch königliche Ernennung zum Bischofsamte berufen wurden. Es steht das unbedingt fest. Die Osnabrücker Kirche hat nie, wie die Mindener[1]) oder Paderborner[2]) von einem deutschen König das Recht erhalten, den Bischof aus dem und durch das Capitel zu wählen, und wir wissen von mehreren Bischöfen, insbesondere von Benno bestimmt,[3]) daß sie — letzterer freilich auf Vorschlag des Capitels — von den Königen ernannt worden sind.

Der 1119 zum Bischof berufene Thiethard ist der erste, welcher auf Grund der im Wormser Concordate später sanctionirten Grundsätze aus der Wahl des Capitels hervorging.[4]) Es ist bezeichnend, daß bei seiner Wahl dadurch ein Schisma ausbrach, daß König Heinrich V. einen Gegenbischof ernannte. Von jener Zeit an wurde, wie aus mehrfachen Berichten über die Bestellungen von Osnabrücker Bischöfen sich als unzweifelhaft ergiebt, das Wahlrecht des Capitels durch die Könige nicht mehr angefochten.[5])

Dieser alte Rechtszustand äußerte seine Rückwirkung auf das Verhältniß der Bischöfe zur Krone einerseits und

---

[1]) Mon. Germ. Dipl. Otto. I, Nr. 227 (961, Juni 7.); auch Wilmans-Philippi, Kaiserurkunden der Provinz Westfalen II, Nr. 84.

[2]) Schon 885, September 8.; Mühlbacher, Reg. imp. I, Nr. 1669; Wilmans, Kaiserurkunden I, Nr. 42.

[3]) Osn. U.-B. I, Nr. 154, bes. Norberts vita Bennonis Mon. Germ. SS. XII, S. 66.

[4]) Osn. U.-B. I, Nr. 232.

[5]) Osn. U.-B. I, Nr. 232, 265 und 412, G. Dei gratia Osnaburgensis ecclesie electus.

blieb nicht ohne Einfluß auf ihre Stellung zum Capitel andererseits. Obwohl die Quellen spärlich fließen, sehen wir nichts destoweniger, daß die Könige mehrfach ihnen nahe stehende Personen zu Bischöfen in Osnabrück befördert haben. Am deutlichsten tritt das hervor bei Bischof Ludolf, einem Verwandten Kaiser Otto's I., der lange in seiner Kanzlei gearbeitet und derselben 14—15 Jahre vorgestanden hatte;[1]) ferner bei Thietmar[2]) und Alverich,[3]) welche zum Gefolge der Könige Heinrich II. und Konrad II. gehört hatten und vor allen bei Benno II., der Jahre lang König Heinrich IV. in den verschiedensten Stellungen gedient hatte.

Umgekehrt aber ergab sich hieraus, daß diese Männer auch nach ihrem Ausscheiden aus der nächsten Umgebung der Könige von Einfluß bei Hofe blieben, häufig wieder bei den Herrschern als Rathgeber oder als Fürsprecher für Bittsuchende auftreten und diesen Einfluß auch zu Gunsten des ihnen anvertrauten Stiftes zur Geltung brachten.[4]) Am klarsten tritt dieses Verhältniß bei Benno hervor, dem gewandten Diplomaten aus dem Schwabenlande, der sich selbst in den Zeiten des heißesten Kampfes zwischen König Heinrich IV. und Papst Gregor VII. das Vertrauen der beiden Streitenden zu erhalten wußte und wiederholt als Vermittler auftrat. Ihm gelang es auch, den lange geführten Kampf der Osnabrücker Bischöfe gegen die Aebte von Corvey über die Zehnten zu Gunsten seiner Kirche durch königliche Entscheidung und unter Sanctionirung des Papstes endgültig zu Ende zu führen.[5])

Es kann wohl nicht als zufällig angesehen werden, daß

---

[1]) Osn. U.-B. I, Nr. 105.

[2]) Osn. U.-B. I, Nr. 119.

[3]) Osn. U.-B. I, Nr. 135.

[4]) Osn. U.-B. I, passim.

[5]) Osn. U.-B. I, Nr. 182—185, 192.

keiner der späteren aus der Wahl des Capitels hervorgegangenen Bischöfe in den Angelegenheiten des Reichs einen gleichen oder auch nur ähnlichen Einfluß gewann, wie Benno.

Aber auch auf das Verhältniß des Bischofs zu seinem Capitel blieb es nicht ohne Rückwirkung, daß das Haupt nicht von vornherein durch die Wahl in eine Abhängigkeit von seinen Mitarbeitern gerieth. Die Mitglieder des Osnabrücker Capitels haben viel später als die gleichgestellten Corporationen der Nachbarkirchen einen ausschlaggebenden Einfluß auf die allgemeinen kirchlichen Angelegenheiten des Stiftes beansprucht und durchgesetzt; sie blieben noch bis tief ins 12. Jahrhundert hinein, was sie ursprünglich waren, vom Bischofe abhängige Mitarbeiter desselben, welche nicht zu eigenem Rechte, sondern im Auftrage ihres Hauptes handelten. Es ist darauf noch weiter unten zurückzukommen, wenn die Organisation der Seelsorge im Einzelnen zu besprechen sein wird.

Der erste wichtigste Schritt zur selbständigeren Stellungnahme dieser Corporation ihrem Haupt gegenüber ist ihr Selbständigwerden in wirthschaftlicher Beziehung durch die Theilung des Kirchenvermögens zwischen Bischof und Capitel. Nach derselben, welche in Osnabrück etwa in das letzte Viertel des 11. Jahrhunderts[1]) zu setzen ist, erhielten sowohl der Propst als Vertreter des Capitels im Verhältniß zur Außenwelt, wie der Dechant als Ordner der inneren Angelegenheiten, allmählich vom Bischof unabhängigere Stellungen. Die übrigen Mitglieder des Capitels gewannen

---

[1]) Vergl. darüber Einleitung zu Osn. U.-B. I, S. XXI. — Die erste Aufstellung der Einkünfte des Capitels, z. Th. gedruckt bei Möser, UU. Nr. 90, ist zur Zeit Propst Lentfrids, also zwischen 1178—1207 aufgestellt.

erst größere Selbständigkeit, nachdem das Capitelsvermögen, in sogenannte Obedienzien getheilt, den einzelnen Domherren zu sebstverantwortlicher Verwaltung überwiesen worden war. Es scheint das in Osnabrück nicht vor dem 13. Jahrhundert geschehen zu sein.[1])

Da die Periode der Ausgestaltung des Bisthums als geistlicher Staat etwa mit der Regierung Bischof Adolf († 1224) als abgeschlossen angesehen werden muß, ist hier nicht der Ort, darauf näher einzugehen, und ebensowenig auf die Erweiterung des Capitels durch Gründung der zahlreichen Vicarienstellen, welche wiederum mit der Gründung zahlreicher neuer Pfründen an den allenthalben im Dome und dessen Kapellen neu gestifteten Altären Hand in Hand ging.

Wichtiger, ja am wichtigsten für die Ausgestaltung des Sprengels als geistlicher Staat ist die Organisation der Seelsorge, welche im Wesentlichen auch noch in der eben umgrenzten Periode durchgeführt wurde.

Wir werden durch Eingehen auf diesen Punkt zu den ersten Anfängen des Bisthums zurückgeführt.

Nachdem das Schwert und die Uebergewalt der Franken den Sachsen das Christenthum aufgezwungen hatten, erschien es als Aufgabe, Maßregeln zu treffen, welche diesen Erfolg sicher stellten. Man begann das Land, wie die übrigen christlichen Länder zu organisiren und Kirchen und Kapellen[2]) zu

---

[1]) obedientiarius, zuerst erwähnt 1237, Osn. U.-B. II, Nr. 356.

[2]) Mon. Germ. Legg. II, 1, Capitularia ed. Boretius S. 68, Capitulatio de partibus Saxoniae Caput 1: ecclesiae Christi que modo construuntur in Saxonia.

Von Sturm wird das in seiner vita besonders berichtet. Mon. Germ. SS. II, S. 376. Cum per regiones quasque singulas ecclesias construxisset. — Eine interessante Urkunde über eine Kirchengründung im Paderbornschen aus den ersten Jahren des 9. Jahrhunderts und deren Erneuerung etwa 863, s. Erhard Codex dipl. XX dazu Diekamp Supplement Nr. 248.

bauen, deren Geistliche die weitere Belehrung der neu Bekehrten, ihre Festigung im Glauben, die Spendung der Sacramente, mit einem Worte die Seelsorge übernähmen.

Nach der Anschauung der alten Kirche, welche auch die fränkische Reichskirche vollkommen beherrschte, war die bischöfliche Kathedrale die einzige mit allen Rechten ausgestattete Kirche, die eigentliche Pfarrkirche des ganzen Sprengels und der Bischof war der eigentliche Pfarrer seiner Diöcese. Die übrigen im Bisthum befindlichen Kirchen waren je nach dem Umfange der Befugnisse der an ihnen amtenden Geistlichen sogenannte Taufkirchen, welchen Erzpriester vorstanden, oder Basiliken, einfache Kirchen mit einfachen Priestern. Während die letzteren etwa den jetzigen Kapellen gleichzustellen sind, hatten die Taufkirchen eine ähnliche Stellung wie unsere heutigen Pfarrkirchen. Aber die Erzpriester besaßen ihre Stellen nicht zu eigenem Rechte, sondern sie galten als Beauftragte der Bischöfe und verwalteten die Sacramente nicht in dem Umfange, wie heute die Pfarrer; insbesondere war die Ertheilung der Sacramente und ursprünglich auch der Taufe den Bischöfen vorbehalten.[1])

Es ist klar, daß bei einer derartigen Anschauung, eine systematische Organisation vorausgesetzt, die dem Bischofe unmittelbar unterstellte Domkirche das ausgedehnteste Kirchspiel des Sprengels umfassen mußte, und es läßt sich dies

[1]) Die Nachweise für diese Darstellung giebt Walters Kirchenrecht (10. Aufl.) §. 138 ff. — Vorbehalt der Taufe und des Abendmahls s. ebenda §. 139 An. g und §. 279. Daß auch in unseren Gegenden im 8. u. 9. Jahrh. diese Anschauungen noch lebendig waren, beweist u. A parrochia sancti Pauli als Bezeichnung der Diöcese Münster (819). Osn. U.-B. I, Nr. 7 u. 36 und Vita Sturm. Mon. Germ. SS. II, S. 376 [Karolus Saxoniam] in parochias episcopales divisit; parrochia im neueren Sinne finde ich zuerst 1097 (Osn. U.-B. I, Nr. 216).

auch für Osnabrück noch urkundlich nachweisen. Das Domkirchspiel umfaßte nicht nur die Bezirke der jetzigen städtischen Pfarrkirchen sämmtlich,[1]) sondern auch des Lotter[2]) Kirchspiels sicher, wahrscheinlich aber auch noch Wallenhorst, Belm,[3]) Bissendorf mit Holte sowie Oesede. Neben dieser ältesten Gründung treten als besonders alte Kirchen hervor die vier sogenannten Sacellanate: Melle, Bramsche, Dissen und Wiedenbrück. Schon ihre Bezeichnung als bischöfliche Sacellanate oder Kaplaneien und die Bestimmung, daß sie stets mit Mitgliedern des Capitels besetzt werden sollten,[4])

[1]) Ihre Abhängigkeit vom Dom drückt praktisch die Ertheilung des bannus civitatis ans Capitel (1218, Osn. U.-B. II, Nr. 97, worin außerdem die Marienkirche dem Capitel incorporirt wird) sowie das Statut von 1248 (ebenda Nr. 534) aus, wonach die Seelsorge an den Stadtkirchen durch Domvicare oder andere Mitglieder des Capitels ausgeübt werden soll. Vergl. ferner die interessante Urkunde Mitth. XIV, S. 205.

[2]) Lotte wurde 1312 vom Marienkirchspiel abgezweigt. Stüve, Hochstift I, S. 163.

[3]) Belm war Corveyer Patronat, scheint jedoch nicht auf uralten Corveyer Besitz zurückzugehen; es möchte eine Gründung Bischof Marquards (1088—1093), der ja zugleich Abt von Corvey war, sein.

[4]) sacellanus, capelanus ist der Hülfsgeistliche. Die bischöflichen Capläne, soweit sie im ersten Band des U.-B. erwähnt werden, sind Domherren, also Inhaber jener Kirchen; die im 13. Jahrh. erwähnten stehen mit den Notaren und scriptores auf einer Stufe, sind also von den Besitzern der alten Caplaneien zu unterscheiden. Für die Caplaneien besonders wichtig Osn. U.-B. II, Nr. 429 von 1243. Die vier Caplaneien finde ich zuerst erwähnt in dem Eide Widekinds von Waldeck (1265, Mitth. II, S. 336); namentlich aufgeführt sind sie dann in dem Capitulationsentwurf von 1308, December 20. (s. Anhang zu II), d. h. dort finden sich Dissen, Melle, Schledehausen, Laer; Schledehausen war jedoch 1243 an Stelle von Wiedenbrück (Osn. U.-B. II, 429) und Laer an Stelle von Bramsche gesetzt (U. v. 1276 [1275], März 16.; erwähnt Sudendorf, Beiträge S. 35).

läßt sie deutlich als Filialen des Domes, als ursprünglich von ihm abgezweigte Taufkirchen erkennen. Es verdient nun ganz besonders betont zu werden, daß das Domcapitel auf die weiter von Osnabrück entfernten nachweisbar ältesten Kirchen, besonders auf die von Ankum und Damme ähnlich ausgedehnte Ansprüche nicht gemacht hat, obwohl gerade die Pfarrei Damme gewohnheitsmäßig wenigstens seit 1187 zur Pfründe des Domküsters gehörte.[1]) Diese Beobachtung führt zu der Annahme, daß die vier als Sacellanate genannten Kirchen mit ihren ursprünglich sehr ausgedehnten Kirchspielen also den ältesten Bestand des Osnabrücker Sprengels gebildet haben.

Fassen wir nun die ältesten Kirchen genauer ins Auge, so gewinnt es den Anschein, als ob dieselben ursprünglich als für je einen Gau bestimmte Tauf- oder Mutterkirchen[2]) gegründet wären, und zwar Osnabrück für den Gau Trecwithi, Melle für den Gau Graingau, Dissen für den Gau Suderberge und Wiedenbrück für den Gau Sinethi(?). Dem entspricht die Beobachtung, daß Damme unzweifelhaft die Mutterkirche des Gaues Derseburg, Ankum mit fast an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die ursprüngliche Pfarrkirche des Varngaus war.[3]) So liegt denn die

[1]) Osn. U.-B. I, Nr. 390; der in der Urkunde genannte pastor der Kirche Damme „Thietmar" ist derselbe wie der als Zeuge genannte Domküster gleichen Namens; diesem Verhältnisse entsprechend erhält denn auch der Domküster das Archidiaconat in Damme (U.-B. II, Nr. 132).

[2]) Ueber Taufkirchen vergl. Walter a. a. O., §. 147 u. 279.

[3]) Der Damme, d. h. dem Domküster zugewiesene Archidiaconatsbezirk (bannus) führt noch 1221 den alten Gaunamen und umfaßt alle Kirchspiele dieses Gaues, Osn. U.-B. II, Nr. 132; in derselben Urkunde sind als die zur ecclesia Ankum gehörigen banni angegeben, Ankum selbst, Bippen, Badbergen, Bersenbrück, Alfhausen, also der Umfang ungefähr des Varngaues, wie er auf der Gaukarte bei Osn. U.-B. I angegeben ist.

Vermuthung nahe, daß Bramsche ebenfalls die Mutterkirche eines Gaues darstellt, eines Gaues allerdings, von welchem die Quellen uns auch nicht einmal den Namen überliefert haben. Daß die Kirchen in Ankum und Damme ursprünglich nicht als Filialen von Osnabrück angelegt sind, erscheint nach dem obigen ziemlich sicher;[1]) wem sie aber ihre Gründung verdanken, können wir aus den Quellen nicht ersehen, und es wird auch wohl nie gelingen, es festzustellen. Dagegen sind die Gründer der Hauptkirchen der Gaue Leri, Hasegau, Venkigau, Agrotingau und Emsgau bekannt oder leicht zu vermuthen. Diese Kirchen waren, wie oben dargelegt, anfangs unabhängig von den Osnabrücker Bischöfen. Die Hauptkirche des Lerigaues Visbeck, ursprünglich eine selbständige Missionszelle, war die Mutterkirche sowohl für Löningen, die Hauptkirche des Hasegaues, als Freren im Venkigau.[2]) Im Agrotingau bestand, wie schon oben erwähnt, die ursprünglich selbständige Missionszelle Meppen, deren Tochterkirche wieder Aschendorf, die Hauptkirche des sächsischen Emsgaues gewesen zu sein scheint. Diese letzteren Kirchen fielen später sämmtlich mit Visbeck und Meppen, wie ebenfalls schon oben angedeutet wurde, an die Abtei Corvey. Auch die später zur Osnabrücker Diöcese gehörigen Kirchen im Gröningenschen Westerwolde, die beiden Wedde, Vrieschelo und Zallingen müssen von Meppen aus gegründet

---

[1]) Es wäre freilich denkbar, daß auch diese Kirchen ursprünglich Sacellanate gewesen wären, diesen Namen aber verloren hätten, da sie ja 1221 (s. Anm. 3, S. 48) an den Domcantor bezw. schon vor 1187 an den Domküster gewiesen waren, ich den Ausdruck Capellanei oder Sacellanat nicht vor 1243 belegen kann, während das Amt des Domcantors erst sehr spät (1221) gegründet worden ist.

[2]) Osn. U.=B. I, Nr. 7. 819 Castus abba ecclesie quae vocatur Fiscbechi cum subiectis aecclesiis in eodem pago Leriga — et ceteris ecclesiis in Hesiga et Fenkiga.

sein, weil sie später als Corvey'sche Patronate erscheinen.[1]) Ueber die ältesten Verhältnisse der in den Grafschaften Ravensberg und Tecklenburg liegenden Kirchen unseres Bisthums melden die Quellen so wenig, daß es schwer sein wird, auch nur zu vermuthen, von wo aus sie ihren Anfang nahmen, falls nicht, wie für Lotte die Stiftungsurkunde erhalten ist.[2]) Die oben angedeuteten Gründungen von je einer Hauptkirche in jedem Gaue konnte nun selbstverständlich nur einen ersten Anfang darstellen und auf die Dauer weder den Wünschen der Missionare noch den religiösen Bedürfnissen der Neubekehrten genügen. Daher sehen wir im Laufe der Jahrhunderte die alten Hauptkirchen erstarken und neben ihnen, d. h. innerhalb ihrer alten Bezirke, zahlreiche Neugründungen entstehen. Aber dieser Aus- und Durchbau des Pfarrsystems hat sich nicht so systematisch und von allgemeinen Gesichtspunkten aus vollzogen, wie die ursprüngliche Gründung des Pfarrsystems in unserer Diöcese. Es ist daher sehr schwer, diese Entwicklung im Einzelnen vollkommen zu verfolgen, zumal es zu deren Darstellung noch zahlreicher eingehender Sonderarbeiten über die allmählichen Untertheilungen der ursprünglichen großen Pfarrbezirke bedarf. Das vorliegende Material genügt jedoch andererseits, um wenigstens in großen Zügen ein Bild zu gewinnen.

Sehr allmählich muß sich die Umwandelung der alten Gaukirchen von Taufkirchen zu selbständigen Pfarrkirchen im späteren Sinne vollzogen haben. Während im 9. Jahrhundert noch die Bischofssprengel als Pfarrbezirke (parrochiae) und

---

[1]) Osn. U.-B. I, Nr. 279. Dort auch noch die weiteren alten Tochterkirchen von Meppen und Bisbeck sowie außerdem Barnstorf, was wohl ursprünglich mit Bisbeck zusammenhing, erwähnt.

[2]) S. Anm. 2, S. 47.

dementsprechend die Vorsteher der Taufkirchen als archipresbyteri episcoporum bezeichnet werden, findet sich in unseren Urkunden zum ersten Male meines Wissens der Ausdruck parrochia für ein Landkirchspiel 1097 gebraucht,[1]) um dann im 12. Jahrhundert regelmäßig und häufig wiederzukehren. Gegen Ende des 11. Jahrhunderts wird also in unserem Bisthume sich die Umwandlung vollendet gehabt haben, durch welche die Pfarrer nunmehr zu eigenem Rechte und nicht mehr als bloße Beauftragte und Stellvertreter der Bischöfe ihre Stellen einnahmen und verwalteten.

Für die Ausstattung und Unterhaltung der Kirchen, d. h. der alten Hauptkirchen, bestanden ursprünglich zwei Grundsätze: nach dem Capitulare Ludwigs des Frommen von 818 sollte jede Kirche mit einer vollen, freien Hufe ausgestattet werden,[2]) außerdem sollte aber jeder alten Kirche von den ursprünglich durch den Bischof als den Inhaber der eigentlichen Pfarrkirche eingezogenen Zehnten ein gewisser Theil zur Instandhaltung der Kirche und zum Unterhalte der Geistlichen zugewiesen werden. Diese letzten Einkünfte aber zogen die Kirchen nicht unmittelbar von den Abgabepflichtigen, sondern sie erhielten sie von den Bischöfen, welche die Gesammtzehntenmasse einnahmen und verwalteten, überwiesen.[3]) Als selbständige Einnahmen der Pfarrer finden

[1]) Vergl. Anm. 1, S. 46 am Schlusse und über archipresbyteri u. A. Osn. U.-B. I, Nr. 36, S. 22: principales presbiteri — archipresbiterorum officio fungerentur, sowie 53, S. 41 archipresbiter aut archidiaconus.

[2]) Mon. Germ. Leges sect. II, 1. S. 277, §. 10: sanccitum est, ut unicuique ecclesiae unus mansus integer absque alio servitio adtribuatur.

[3]) Ueber die Zehnten, Walter, Kirchenrecht, §. 247 ff. — Ob in der Osnabrücker Diöcese die einzelnen Pfarrkirchen überhaupt unmittelbar Zehntengelder erhalten haben, müßte erst durch be-

wir außer den Stolgebühren später einige kleinere Bezüge bes. das Meßkorn. Ob diese Abgaben schon bis in die Karolinger-Zeit zurückreichen oder später eingeführt sind, erscheint zweifelhaft. Es ist nun deutlich, daß nachdem über die Zehnten einmal zu Gunsten einer bestimmten Anzahl von Kirchen verfügt war, für weitere Gründungen aus diesem Fonds Gelder nicht mehr flüssig gemacht werden konnten, ohne die älteren Anlagen zu schädigen. Es ergab sich dadurch die Nothwendigkeit, für die Ausstattung der Neugründungen anderweitig zu sorgen. Diese Sorge mußte selbstverständlich den Privatleuten überlassen werden, auf deren Wunsch die neue Kirche gegründet wurde. Schloß schon dieser Umstand einen systematischen Ausbau des Pfarrsystems aus und gestattete nur ein Vorgehen von Fall zu Fall, so war es doch nicht die einzige Schwierigkeit, welche Neugründungen von Kirchen sich entgegenstellte. Eine weitere lag in dem Umstande, daß durch die Creirung einer neuen Pfarre der Pfarrer der älteren Kirche, aus dessen Sprengel das der neuen zugewiesene Gebiet ausgeschieden wurde, durch den theilweisen Wegfall des Meßkorns, der Stolgebühren und der Opfer in seinem Einkommen sichtbar geschmälert wurde. Es mußte daher für die Geistlichen dieser Kirchen eine Entschädigung ausgesetzt und gewährt werden.

Trotz dieser Schwierigkeiten aber machte sich das Bedürfniß nach einer Vermehrung der Pfarrkirchen durch eine

---

sondere Untersuchung festgestellt werden; es ist sehr unwahrscheinlich. Gerade die Zehnten als regelmäßige Einkünfte waren es, welche von den Bischöfen dazu verwendet wurden, um die Unterstützung der weltlichen Großen zu gewinnen und sich einen Kriegsstaat in der Dienstmannschaft zu schaffen. Wichtig für diese Dinge sind Urkunden wie Osn. U.-B. I, 138, 139 (1037—1052), 157, 158 (1060 bis 1070), 162 (1070—1088), 170 (1074), 189 (1080—1088), 205 (1090), 213, 214 (1096), 216 (1097).

Theilung der alten ausgedehnten Kirchspiele so lebhaft geltend, daß wir im Laufe der Jahrhunderte in allen Theilen der Diöcese zahlreiche neue Pfarrkirchen entstehen sehen, eine Bewegung, welche etwa in der Mitte des 14. Jahrhunderts erst zum allmählichen, im 15. fast zum vollständigen Stillstand kommt.

Es sind uns aber über jene Vorgänge insbesondere aus der ältesten Zeit nur wenig Urkunden erhalten und es ist daher nicht nur nicht ausgeschlossen, sondern oft sehr wahrscheinlich, daß eine Pfarrkirche, welche wir als solche zufällig in einer Urkunde erwähnt finden, Jahrzehnte, ja Jahrhunderte früher entstanden ist, als diese ihre erste Erwähnung. Die ältesten Loslösungen gesonderter Pfarrbezirke von ihrer Mutterpfarre, über welche wir urkundliche Nachrichten besitzen, sind die Begründung von Bokeloh um 919, Ladbergens 1149 (als Tochterkirche von Lengerich), Kappelns 1159 (als Abzweigung von Emsteck) und Steinfelds 1187 (als Filiale von Damme).[1] Obwohl diese Urkunden über die Ausstattung der neuen Kirchen im Einzelnen Nichts sagen und in Betreff Ladbergens erst in einer späteren Urkunde von 1170 etwas über die Entschädigung der Mutterkirche Lengerich festgesetzt wird,[2] während die übrigen genannten Urkunden diesen Punkt mit Stillschweigen übergehen, so geben sie doch in Rücksicht auf die Bestellung der Geistlichen interessante Aufschlüsse. Da in Ladbergen schon eine alte Kapelle bestand, welche ein Münster'scher Domherr zu verleihen hatte, so blieb dieses Verhältniß unberührt und die Aebtissin von Herford, obwohl ihr die Mutterkirche Lengerich aus königlicher Schenkung zustand, erhielt keinerlei Rechte an der Neugründung. In Kappeln dagegen und

[1] Osn. U.-B. I, Nr. 80, 278, 307, 390.

[2] Osn. U.-B. I, Nr. 325.

Steinfeld, wo die Gründungen auf den Wunsch der Pfarreingesessenen erfolgten, wurde denselben einerseits die Ausstattung der Pfarre auferlegt, andererseits aber auch die Wahl des Priesters freigestellt; es wird jedoch in dem einen Falle (in Damme), wo der Domküster ursprünglicher Pfarrer war, demselben die Investitur des Gewählten vorbehalten. Den ältesten mir bekannten Fall, in welchem eine Urkunde genau über die Ausstattung einer neugegründeten Pfarre Auskunft giebt, bildet das Stiftungsdocument der Pfarre Ueffeln aus dem Jahre 1292.[1])

Wir haben um so weniger Grund daran zu zweifeln, daß die dort gegebenen Bestimmungen dem allgemeinen uralten Gebrauche entsprachen, als sie an uralte Satzungen deutlich anknüpfen und den bei der Gründung der Kapelle in Engter im Jahre 1229 getroffenen Anordnungen durchaus analog sind.[2]) Sie lauten kurz folgendermaßen: Die Eingesessenen der neuen Pfarrei verpflichten sich die Kirche zu bauen, auszustatten und mit dem nothwendigen Geräthe auszurüsten. Sie erwerben dazu einen früher dem Bischofe fließenden Grundzins, bauen ein für einen Priester passendes Wohnhaus und überweisen dazu 28 Morgen Ackerland, indem jedes Vollerbe einen beisteuert, sowie einen Antheil (eine Ware) in der gemeinen Mark. Ferner verpflichten sie sich

---

[1]) Gedruckt bei Harling, Geschichte der Kirche und Reformation in Ueffeln, 1692, S. 4.

[2]) Osn. U.-B. II, Nr. 241. Hier wird bestimmt, daß die Kapelle und ein Wohnhaus für den „pastor" gebaut und demselben 8 Morgen Ackerland zu seinem Gebrauch überwiesen werden sollen; zur Begiftung der Kirche aber (dos) sollen 20 Morgen in der gemeinen Mark zu Ackerland gemacht und dem darauf zu errichtenden Erbe soll eine Ware in der Mark zum Besten der Pfarrei angewiesen werden. Engter und Ueffeln waren Tochterkirchen von Bramsche. Engter wird noch 1276 (1275) als solche bezeichnet.

zur Lieferung von Meßkorn und zwar soll jedes Erbe einen Scheffel Roggen, jeder Kötter einen Denar (Löse) bezahlen.

Genügt so die freilich nur geringe Zahl alter Urkunden einerseits, um die äußeren Vorgänge bei der Neubegründung von Pfarrkirchen zu erkennen, so geben diese Documente andererseits auch Aufschluß über die inneren Gründe, welche diese Maßregeln in den meisten Fällen veranlaßt haben. Die Ladberger Kirche war hervorgegangen aus einer Kapelle auf dem Hofe Ladbergen, die Kirche in Kappeln, die in Steinfeld, Engter, Ueffeln erscheinen als vollständige Neugründungen. Verdankte die erstere dem Wunsche des Hofbesitzers, sich und seinen Leuten häufiger und bequemer die Wohlthat des Gottesdienstes zu Theil werden zu lassen, ihre Entstehung, so veranlaßte die beiden anderen Gründungen der gleiche Wunsch der zerstreut wohnenden Bauern, welche wegen der weiten Entfernungen ihre und der ihrigen Seelen, besonders aber die ihrer Kinder und Kranken der Gefahr der geistlichen Vernachlässigung ausgesetzt sahen.[1])

Frommer Eifer und der Wunsch nach regelmäßiger Versorgung mit den Tröstungen der Religion sind die Motive der Neugründungen. Daß diese Motive sich nur verhältnißmäßig langsam und allmählich bethätigten, ist wohl nur zum Theil durch die oben betonten materiellen Schwierigkeiten, welche sich bei jeder Neubegründung geltend machten, zu erklären. Der fromme Eifer konnte erst lebhafter und das Bedürfniß nach häufigerem Empfange der Sacramente konnte erst dringender hervortreten, als das Christenthum

[1]) Osn. U.-B. II, S. 390 (1187): Hinc est, quod homines — — a(!) periculis et negligentiis quas in se et suis infirmis et parvulis ex remotione locorum se crebrius passos esse conquesti sunt. — ebenda II, 291 (1229): asserentibus vobis et evidenter ostendentibus propter aquarum inundationem et viarum distantiam vos saepius festo nativitatis Domini divinis caruisse.

sich fest eingebürgert hatte. Ferner konnte die jedenfalls sehr hoch anzuschlagende Vermehrung der Bevölkerung unserer Gegend in jenen Jahrhunderten erst allmählich das Bedürfniß, zahlreichere Kirchen zu besitzen, fühlbar werden lassen, während die frühere spärliche Besiedelung den großen Umfang der alten Kirchspiele vollauf erklärt.

Die Frage, in wie weit die Ueberspannung des ganzen Sprengels mit einem Netze von Pfarrkirchen bis etwa zum Jahre 1224, in welchem wir die Ausgestaltung des geistlichen Staats in unserer Diöcese im Großen und Ganzen als beendigt ansehen können, durchgeführt war, ist bei der Lückenhaftigkeit des Quellenmaterials schwer zu beantworten. Eine Vergleichung jedoch der Zahl der im Urkundenbuche zufällig vor dem Jahre 1200 erwähnten Kirchen möchte den Schluß erlauben, daß bis zu dem oben erwähnten Jahre mindestens die Hälfte der in der Mitte des 15. Jahrhunderts bestehenden Kirchen und Kapellen[1]) schon gegründet war.

[1]) Ueber den Bestand an kirchlichen Stiftungen giebt Msc. 82 (1458) des Staatsarchivs, zu Steuerzwecken angelegt, vollständige Auskunft. Im Urkundenbuche finde ich an Kirchen im Sprengel erwähnt Visbeck 819, Meppen 853, Bünde 853, Bokeloh 919, Essen bei Quakenbrück 970, St. Johann in Osnabrück 1011, Goldenstedt 1080, Wellingholthausen 1090, Wallenbrück 1096, Bramsche a. Hase, Hagen 1097, Freren, Bippen, Lathen, Aschendorf, Werlte, Krapendorf, Bakum, Barnsdorf um 1100, Lengerich i. W., Ladbergen als Kapelle 1149, Belm, Sögel, Oythe, Knethen, Löningen, Vitikapelle in Osnabrück, Oestwedde, Westerwalde, Wedde, Zellingen, Blachtwedde, Brieschelo um 1150, Wersen Kapelle 1150, Emsteck, Kappeln bei Kloppenburg 1159, Spenge, Riemsloh, Neuenkirchen bei Melle, Borgloh, Holte, Gesmold, Bissendorf 1160, Ankum, Alfhausen, Melle (parrochiae) 1169, Marienkirche in Osnabrück 1177, Schüttorf Pfarrei 1184, Rhede Kapelle, Hesepe a. d. Ems Kapelle um 1185 bezw. 1190, Steinfeld gegen 1187, Riesenbeck, (Schwagsdorf, Badbergen, Besten, Lohne, Westercappeln, Gildehaus, Langförden, Qua-

Die selbständigere Gestaltung der alten Taufkirchen und die vielfache aber regellose Gründung neuer Pfarrkirchen reichte jedoch nicht aus, um eine regelmäßige Ausübung der Seelsorge zu gewährleisten; um so weniger als gerade damit das Band, durch welches früher die bischöfliche Kirche mit den Kirchen auf dem Lande zusammenhing, gelockert, ja häufig ganz zerrissen und die unmittelbare Beaufsichtigung und Leitung der in immer größerer Zahl entstehenden Neugründungen sehr erschwert wurde.

Es machte sich daher für die Bischöfe das Bedürfniß geltend, auf dem Lande ständige Vertreter, für die in einem bestimmten Bezirke liegenden Kirchen, zu bestellen, welche ähnlich wie die archipresbyteri oder archidiaconi in den alten italienischen und fränkischen Sprengeln in der Stadt selbst, die Beaufsichtigung der im Land zerstreut amtenden Pfarrer übernehmen konnten.[1]) Es ist nun charakteristisch für die ganz allmähliche Ausbildung dieser Verhältnisse, daß eine derartige Organisation nicht etwa durch einen Synodalbeschluß, ein Capitelsstatut oder eine Bischofsconstitution mit einem Schlage geschaffen wurde, sondern nach und nach und mit der Vermehrung der Pfarrkirchen Hand in Hand von selbst heranwuchs und schließlich durch Bischof Adolf im Allgemeinen die höhere Sanction erhielt. Diese Organisation bestand in den seit dem Ende des 12. Jahrh. häufiger genannten Archidiaconaten; sie entsprechen den in anderen Diöcesen sich findenden Landdecanaten[2]) oder Christianitäten,[3])

kenbrück?) 1188, Recke 1189, Brochterbeck 1198, in dem 1180—1207 abgefaßten Heberegister des Domcapitels (Möser, II. Nr. 90) sind dann noch die Pfarreien (parrochiae) Ibbenbüren, Ostercappeln, Merzen, Buer und Mettingen erwähnt.

[1]) Walter, Kirchenrecht, §. 144, 145.

[2]) Z. B. im Mainzer Sprengel als Unterabtheilungen der Archidiaconate. Das Verzeichniß derselben gedruckt bei Würdtwein, Dioecesis Moguntina in archidiaconatus distincta.

[3]) Z. B. die Erzdiöcese Köln; bes. der westfälische Theil.

aber schon der ganz verschiedene Umfang der einzelnen läßt erkennen, daß sie nicht eine systematisch mit einem Schlage aufgeführte Einrichtung sind. Dennoch war diese Organisation im Jahre 1230, als der Cardinallegat Otto im Auftrage des Papstes die Archidiaconate nebst anderen reformatorischen Einrichtungen in den Bisthümern Münster, Osnabrück, Paderborn und Minden einzuführen sich bemühte, in unserem Bisthume so fest gefügt, daß die Beauftragten des Cardinals hier zur Ausübung ihrer Thätigkeit keine Gelegenheit fanden.[1])

Der Vorgang stellt sich im Allgemeinen folgendermaßen dar.

So gut wie bei Neugründungen von Pfarrkirchen der Geistliche der Mutterkirche, aus deren Sprengel die neue Stiftung losgelöst wurde, regelmäßig für den Ausfall an Einnahmen entschädigt wurde, behielt er außerdem, wie schon angedeutet wurde, häufig gewisse Rechte, sei es der Collation und Investitur oder wenigstens der Investitur an der neuen Stiftung. Ferner wurde aber meistens vorbehalten, daß die Eingesessenen der neuen Pfarre nach wie vor das Sendgericht der Mutterpfarre suchen, d. h. dem kirchlichen Gerichtszwange der Mutterkirche unterworfen bleiben sollten.[2]) Diese Bestimmungen erhielten also dem Pfarrer der Mutter-

[1]) Osn. U.-B. II, Nr. 259—261, 264; über die Thätigkeit dieser Visitatoren in Paderborn s. Westf. U.-B. IV, Nr. 184—186, 198, 199, 204 und in Minden Westf. U.-B. VI, Nr. 207—209. In Osnabrück und Münster findet sich von ihrer Wirksamkeit keine Spur; auch von den Beglaubigungsschreiben, obwohl sie auch an Osnabrück gerichtet sind, hat sich im hiesigen Archiv kein Stück vorgefunden.

[2]) Osn. U.-B. I, Nr. 325 (1170) et in recognitionem prioris matris sinodis ejus interessent et prima die processionum qui(!) ante ascensionem Domini celebrantur vexillo crucis procedente, populo subsequente sollempniter occurrerent. — Osn. U.-B. II, 241 (1229): jura synodalia Bram-sche exspectabitis.

kirche einen weitgehenden Einfluß auf die Tochterkirchen, wenn diese auch im Uebrigen als selbständige Pfarrkirchen neben sie traten. Daraus entwickelte sich denn ein Aufsichtsrecht, welches besonders in Bezug auf die geistliche Gerichtsbarkeit und die Verleihung der Pfründen in Wirksamkeit trat. Dieses Aufsichtsrecht wurde als Archidiaconalgerichtsbarkeit, als bannus bezeichnet und es ist, obwohl später mancherlei Schwankungen eintraten, indem einzelne Kirchen insbesondere Klosterkirchen die Archidiaconalgerichtsbarkeit selbst erhielten,[1]) ferner Kirchen, welche schon selbst Abzweigungen darstellten, als Mutterkirchen angesehen und umgekehrt alte Mutterkirchen späteren Gründungen gleichgestellt wurden, noch bei einer Reihe von Archidiaconaten besonders dem des Dersagaus in Damme und dem des Varngaus in Ankum die oben angegebene Entstehung dieses Verhältnisses noch deutlich zu erkennen. Als besonders charakteristisch ist es anzusehen, daß alle Sacellanate zu Archidiaconaten sich auswuchsen.[2]) Daß die meisten Archidiaconate — auch außer den Sacellanaten — an Mitglieder des Domcapitels fielen, erklärt sich dann wiederum aus dem alten Grundsatze, daß die alten Hauptkirchen mit Mitgliedern des Domcapitels besetzt werden sollten.[3]) Diese Organisation des Stiftes in Archidiaconate hat sich bis zu seiner Aufhebung erhalten. Sie hatte aber schon im 17. Jahrh. sich so verknöchert, daß sie ihren Zweck nicht mehr erfüllte und daher 1653 von Bischof Franz Wilhelm durch die Neuein-

---

[1]) Z. B. Herzebrock, Osn. U.-B. II, Nr. 40 (1209).

[2]) Verzeichniß und Bestand der Archidiaconate in Mitth. XVI, S. 228 ff.

[3]) Es besaß aber auch der Propst und der Dechant von St. Johann ein Archidiaconat, Osn. U.-B. I, 368; ersterer war stets ein Mitglied des Domcapitels.

setzung der Landdechaneien zwar nicht ersetzt, aber in anderer Form erneuert wurde.[1])

Für die Befriedigung religiöser Bedürfnisse kommen aber insbesondere während des hier behandelten Zeitraumes außer den von den Weltgeistlichen bedienten und für die Laien bestimmten Kirchen und Kapellen noch klösterliche Stiftungen wesentlich mit in Betracht.

Wenn wir deren Bestand in unserem Hochstifte mit dem der benachbarten Diöcesen insbesondere Münster, Minden und Paderborn vergleichen, so fällt sofort auf, daß er gering ist sowohl in Anbetracht der Zahl wie der Bedeutung der klösterlichen Niederlassungen.

Fassen wir diese Stiftungen in ihrer Gesammtheit ins Auge, so läßt sich nicht verkennen, daß sie in den verschiedenen Jahrhunderten einen wesentlich verschiedenen Charakter tragen. Im 9. und 10. Jahrhundert herrschen die Familienstiftungen mit Benedictinerregel vor. Für unsere Diöcese kommt da nur Wildeshausen als Gründung des Widukindischen Geschlechts, Enger die Gründung der Ludolfinger und als Frauenkloster Herzebrock in Betracht. Das elfte Jahrhundert setzte seinen Stolz darin, die Domcapitel durch Gründung von Collegiatstiftern geringeren Ranges in der Bischofsstadt selbst oder deren nächster Umgebung in seinen geistlichen Funktionen zu unterstützen und zugleich der Bischofsstadt selbst einen größeren kirchlichen Glanz zu verleihen. Während in den benachbarten Bischofssitzen im 11. und 12. Jahrhundert zwei, drei und noch mehr derartige Kirchen durch die Bischöfe angeordnet wurden, findet sich in Osnabrück nur eine, die St. Johannisstiftskirche. Diese an

---

[1]) Acta Synodalia S. 213.

sich auffallende Erscheinung ist wohl dadurch zu erklären, daß die Bischöfe unseres Stiftes überhaupt, vor allem aber, ehe die Corvey'schen Zehnten zurückfielen, eher arm als reich zu nennen, und daher keine Stiftungen in dem Umfange wie die Bischöfe von Münster und Paderborn zu machen im Stande waren. Auch die Johannisstiftskirche war, wie die Urkunden ausweisen, in den ersten 100 Jahren ihres Bestehens eine sehr arme Kirche.[1]) In der 2. Hälfte des 11. Jahrhunderts gründete dann noch Benno das Benedictinerkloster Iburg, das sich aus schwachen Anfängen allmählich zu einer gewissen Bedeutung herauf arbeitete. Er hatte auch den Plan gefaßt, auf dem Gertrudenberge ein Frauenkloster zu errichten; es scheint ihm jedoch dazu an Mitteln gemangelt zu haben, und sein Plan wurde erst fast 60 Jahre nach seinem Tode durch private Stiftungen zur Ausführung gebracht.[2]) Dem kräftig emporblühenden Orden der Prämonstratenser gelang dann mit Hülfe der Edelherrn von Steinfurt die Gründung einer Niederlassung in Clarholz; sie ist die einzige in unserem Hochstifte geblieben, während für Cistercienser durch Graf Simon von Tecklenburg in Essen bei Quakenbrück ein Nonnenkloster gestiftet wurde (1175), welches wahrscheinlich später nach Malgarten versetzt worden ist. Ihm folgten im 13. Jahrhundert noch mehrere Cistercienser-Nonnenklöster in Haste (1230), später in Rulle, Bersenbrück (1231), Leeden (um 1240) und Menslage-Börstel (1246), während das 1170 wohl auf der Stammburg des Geschlechts gegründete Familienkloster der Edelherren von Oesede ursprünglich (ebenso wie Ger-

[1]) Osn. U.-B. I, 156. Im Uebrigen die betreff. Urkundenbücher zu vergleichen.

[2]) Vita Bennonis (Mon. Germ. SS. XII, S. 67), Osn. U.-B. I, Nr. 258 und 268.

trudenberg) der alten Benedictiner-Regel gefolgt zu sein scheint. Die Niederlassungen der Bettelorden und die Beginenhäuser gehören einer anderen kirchlichen Richtung und einer späteren Zeit an.[1])

Ueberblickt man den ganzen hier in großen Zügen geschilderten Zeitraum, so ist nicht zu verkennen, daß die bischöfliche Kirche Osnabrück, der ihr bei ihrer Gründung gestellten Aufgabe, für das neue und erst oberflächlich zum Christenthume bekehrte Gebiet den Mittelpunkt der christlichen Glaubenslehre zu bilden und die vielfach bewußt oder unbewußt widerstrebenden Bewohner desselben zu lebendigen Bekennern der ihnen Anfangs aufgezwungenen neuen Religion umzuwandeln, trotz vielfach entgegenstehender Schwierigkeiten, nicht zum wenigstens materieller Natur, durchaus gerecht geworden ist. Es würde von besonderem Interesse sein, den Antheil der einzelnen Bischöfe an diesem Erfolge, je nach den ihnen erwachsenden Aufgaben genauer darlegen zu können, aber die Lückenhaftigkeit der Quellen gestattet nur in seltenen Fällen über allgemeine Redewendungen hinaus zu kommen, weil jedes Mal nur wenige Thatsachen durch vereinzelte Urkunden in ein helleres Licht gestellt werden. Der einzige Bischof, über dessen Thätigkeit in der beregten Richtung zahlreicher erhaltene Urkunden genauere Kunde geben, ist

[1]) Sehr bemerkenswerth erscheint, daß die Predigermönche, lange, ehe sie dazu kamen, eigene Klöster in unserer Gegend zu gründen, auf die Stiftung der Cisterciensernonnenklöster bedeutsamen Einfluß übten und sie, wie auch im übrigen Westfalen (vergl. z. B. die Gründung von Paradies bei Soest) lebhaft förderten, s. Einleitung zu Osn. U.-B. II, S. IX. — Beginen zuerst erwähnt 1237, Osn. U.-B. II, 378.

Bischof Adolf (1216—1224) aus dem Hause der Tecklenburger. Seine vielfache Fürsorge für Regelung streitiger Rechtsverhältnisse der Kirchen, vor Allem aber seine erfolgreichen Bemühungen, das Archidiaconalwesen endgültig zu festigen, verdienen hier eine besondere Hervorhebung.[1])

Seinen Nachfolgern erwuchsen andere Aufgaben: die Neuordnung der staatlichen Verhältnisse des Bisthums, an welchen schon Adolfs Vorgänger Gerhard (1193—1215) energisch aber nicht immer erfolgreich gearbeitet hatte.

---

[1]) Die Belege Osn. U.-B. II, Nr. 70—186. Die Ordnung des Archidiaconatswesens vergl. bes. 132.

II.

Die Ausbildung des Hochstifts Osnabrück zum weltlichen Staate.

Der Vorwurf, welcher auch als „die Erwerbung der Landeshoheit durch die Bischöfe von Osnabrück“ bezeichnet werden könnte, bietet in seiner Ausführung und Begründung nicht unerhebliche Schwierigkeiten.

Die landläufige in den Lehrbüchern der deutschen Verfassungsgeschichte durchweg vertretende Anschauung über die Entwicklung sowohl der deutschen Verfassung im Allgemeinen (Verfassung des Reiches) wie im Einzelnen (Verfassung der Einzelstaaten) ist vorwiegend die, daß man diese Entwicklung als eine organische, wenn auch durch je besondere Verhältnisse sowohl zeitlicher wie örtlicher Natur bedingte anzusehen habe. Diese Anschauung gesteht also der gestaltenden Thätigkeit der einzelnen geschichtlichen Persönlichkeit gar keine oder doch nur eine geringe Einwirkung zu, und erkennt gewaltsame Veränderungen, verbunden mit mehr oder weniger verschleierten Rechtsbrüchen (Revolutionen und Usurpationen) kaum an. Sie kann aber m. E. bei einer eingehenden Beachtung der einzelnen Vorgänge nur in sehr beschränktem Maße aufrecht erhalten werden. Je mehr einzelne Fragen der allgemeinen deutschen Verfassungsgeschichte einer genaueren Untersuchung unterzogen werden, um so deutlicher tritt es hervor, daß die Machtverhältnisse fortwährend eine gewaltsame Verschiebung der verfassungsmäßigen Befugnisse hervorgerufen haben. Zugestanden wird das ja schon in den Forschungen über deutsche Städteentwicklung, nicht minder aber bei den neueren Arbeiten über die Entstehung einzelner Reichsgewalten, wie

des Kurfürstencollegiums, der Herzogthümer u. s. w. Auch wird anerkannt, daß die ständische Verfassung sowohl des ganzen Reiches, wie der Einzelstaaten eine großen Theils gewaltsam durchgeführte Weiter- oder vollkommene Neubildung gewesen ist, und daß deren Beiseiteschiebung oder völlige Vernichtung in den meisten Einzelstaaten ebenfalls gewaltsam, nicht ohne Rechtsbrüche, erfolgt ist.

So wird denn auch bei der Untersuchung über die Ausbildung des Hochstifts Osnabrück zum weltlichen Staate diesem Gesichtspunkte Rechnung zu tragen sein.

Eine zweite noch erheblich größere Schwierigkeit bietet die Mangelhaftigkeit und Unvollständigkeit der Quellen, welche über die einschlägigen Verhältnisse, Entwicklungen und Verwicklungen Auskunft geben. Erzählende Darstellungen der den einzelnen Verfassungsveränderungen vorausgehenden Streitigkeiten, oder gar eine systematische Darlegung der Verfassungsverhältnisse des früheren Mittelalters bis in das 14. oder 15. Jahrhundert hinein, sind nicht erhalten, und sogar die Verträge über neue verfassungsrechtliche Regelungen sind nur in geringer Zahl auf uns gekommen; in den meisten Fällen belehrt erst eine zufällige Erwähnung rechtlicher Einrichtungen in Urkunden, welche sonst ganz gleichgültige Rechtsgeschäfte bekunden, über deren Bestehen.[1])

Um nun der besonders aus dem zuletzt erwähnten Um-

---

[1]) Als klassisches Beispiel für diese Behauptung diene der im 13. Jahrhunderte den Fürsten vielfach zur Seite gestellte ständische Rath. Ueber die Einsetzung eines solchen für Paderborn und Corvey belehren uns die Urkunden im Westf. U.-B. IV, 188, 935. Daß auch ein solcher in Osnabrück während der Sedisvacanz 1226 bestand, beweist Osn. U.-B. II, Nr. 210; dann wird er gelegentlich erwähnt zum 22. Sept. 1285; vergl. Mitth. II, S. 325. Ob und wie lange er sonst bestanden hat, kann nur eine genaue Untersuchung der Zeugenreihen der Urkunden ergeben.

stande entspringenden Gefahr nach Möglichkeit zu entgehen, der Gefahr nämlich, aus unklaren, schwer zu deutenden, weil gelegentlichen Erwähnungen ein falsches oder doch zum wenigsten sehr verzerrtes Bild zu entwerfen, empfiehlt es sich, zunächst die ältesten für uns aus den Quellen klar erkennbaren Zustände uns zu vergegenwärtigen und von diesen sicher erkennbaren Verhältnissen rückwärts schreitend den Versuch zu wagen, deren Entstehung klar zu legen.

Eine deutliche und einigermaßen gesicherte Vorstellung der Verfassungsverhältnisse unseres Hochstiftes können wir uns aber erst für das erste Viertel des 15. Jahrhunderts machen, weil erst die von den Bischöfen Heinrich von Holstein (1402) und Johann von Diepholz (1425) nach ihrer Wahl gegebenen Rechtsversicherungen die Befugnisse der einzelnen verfassungsmäßig an erster Stelle berechtigten Factoren mit Sicherheit erkennen lassen.[1]) In der zuletzt erwähnten Urkunde findet sich auch zum ersten Male der Territorialbegriff durch den Ausdruck: „Gemeines Land" klar ausgesprochen, während in den früheren Verträgen nur von dem Bisthume (episcopatus) oder der Kirche (ecclesia) die Rede ist.[2])

Das Stift erscheint nun in diesen Urkunden als ein

---

[1]) Abgedruckt: Mitth. II, S. 349 ff. Der erste lateinische Eid zeigt eine Formulirung, welche mit geringen Aenderungen seit 1321 angewendet ist. Der zweite deutsche zeigt erhebliche Erweiterungen bes. zu Gunsten der Stadt und der Dienstmannen. Die älteste weiter unten angezogene Capitulation von 1265, sowie ein Entwurf von 1308, den aber Bischof Engelbert nicht angenommen zu haben scheint, im Anhange.

[2]) Die Bischöfe von Münster sprechen schon 1134 von ihrer terra (Osn. U.-B. I, 255); der Ausdruck dominium für die Grafschaften Arnsberg (1237), Lippe (1245), Bentheim, Tecklenburg (1246) findet sich gleichfalls früher (vergl. Osn. U.-B. II, Register unter dominium).

Wahlfürstenthum mit ständischer Verfassung. Zu der Wahl des Bischofs, welche nach dem Wormser Concordate und zwar noch bis in das 13. Jahrhundert dem Domcapitel allein zustand,[1]) erscheinen im 15. Jahrhundert auch die übrigen Stände, die Stiftsmannen und die Stadt, wie aus anderweiten Urkunden hervorgeht, in gewisser Beziehung mitberechtigt.[2]) Daher stellte der Fürst seine Rechtsversicherung auch nicht allein dem Capitel, sondern auch der Ritterschaft und der Stadt aus. Er besaß neben seinen geistlichen Befugnissen, auf welche hier nicht einzugehen ist, die Gerichts- und Militärgewalt, sowie eine gewisse bei der großen Ausdehnung der Selbstverwaltung allerdings sehr beschränkte Verwaltungsbefugniß. Von einem Besitze des „Gebots und Verbots", einem Anspruch auf die Landfolge, Rechten, welche etwa hundert Jahre später als Hauptkennzeichen der Landeshoheit angesehen wurden, findet sich in den Capitulationen noch Nichts.[3]) Der Landesherr hielt sich vielmehr noch von einer Einmischung in die Angelegenheiten seiner Unterthanen nach Möglichkeit fern und

---

[1]) Vergl. oben S. 42 ff.

[2]) Schon 1349 wandten sich Capitel, Ritterschaft und Stadt an den Papst mit der Empfehlung des Domdechanten Conrad von Essen zum Bischofe. Friderici-Stüve, Gesch. der Stadt, O. II. 78, 79. Die Art, wie die Stadt ihr Recht der Theilnahme an der Bischofswahl 1424 mit bewaffneter Hand wahrte, ist bekannt. (Vergl. Stüve, Geschichte des Hochstifts I, S. 317, 318.)

[3]) Man könnte das etwa mit der Polizeigewalt vergleichen. Daß die Fürsten sie übten, beruht nicht auf altem Herkommen. Gebot und Verbot sowie die Folge spielten besonders in den Streitigkeiten der Bischöfe mit den Grafen von Tecklenburg über die Landeshoheit in Rheda, dann aber auch in den Grenzstreitigkeiten mit Ravensberg und Münster eine große Rolle neben Geleit und Gerichtsbarkeit als Kennzeichen der „Herrlichkeit", vergl. den Möserschen Aufsatz in Mitth. II, 1 ff., besonders S. 9.

beschäftigte sich nur dann damit, wenn bei Streitfällen eine Berufung an seine Entscheidung erfolgte.

In seiner Gerichtshoheit war er ferner insoweit durch die Stände eingeschränkt, als er versprechen mußte, die alten Rechte und Gewohnheiten aufrecht zu erhalten,[1]) d. h. durch seine Beauftragten nach Gewohnheitsrecht die Rechtsprechung handhaben zu lassen.[2]) Daraus folgt denn weiter, daß ihm die Befugniß der Gesetzgebung nur in so weit zustand, als er in sehr beschränktem Maße ein Bestätigungs- oder Verwerfungsrecht der von den einzelnen Factoren gefaßten Satzungen besaß. Am unbeschränktesten übte er dieses Recht den seiner geistlichen Gerichtsbarkeit Unterworfenen, sowie der Stiftsmannschaft gegenüber aus,[3]) während Städte und Gemeinden aller Art selbständig Statuten (Saten oder Wilküren) zu verfassen berechtigt waren. Und diese konnte der Landesfürst nicht für ungültig erklären; er hatte darüber nur in dem Falle zu entscheiden, daß einige seiner Unterthanen sich durch dieselben in ihrem

---

[1]) Mitth. II, S. 353. Dat wy gewonheyden, olden erlicke unde togelaten unde de gezette der kerken vormydst unzen vorvaren unde den capittele togelaten zolen holden unde de rechte der kerken to Osenbr. unde des capittels to Osenbr. der collegien, monsteren unde kerken stades unde stichtes to Osenbr. personen derzulven beschermen zolen na unzen vormogen unde de laten by eren vryheyden, zeden, gewonheyden unde rechte.

[2]) Die Rechtsprechung erfolgte ja nur formell durch den Richter, materiell wiesen die Urtheiler das Recht.

[3]) Die Statuten des Domcapitels sowie der Stifts- und Klosterkirchen bedurften der bischöflichen Bestätigung; das Lehnrecht wurde auch von den Genossen gewiesen; vergl. die Mitth. III, S. 100 ff. mitgetheilten Lehntagsprotocolle und an älteren Urkunden insbesondere Osn. U.-B. II, 101.

altbestehenden Rechte benachtheiligt glaubten und daher klagten.[1])

Die Militärgewalt übte der Fürst ebenfalls nur nach Maßgabe alter Gewohnheiten. Die größte Macht besaß er über die Ritterschaft; Bürger und Bauern waren dem Aufgebot nur zur eigenen Vertheidigung innerhalb örtlich und zeitlich sehr beschränkter und genau vorgezeichneter Grenzen zu gehorchen verbunden.[2]) Diese Beschränkung zwang schon im 15., noch mehr aber im 16. Jahrhunderte zur Annahme von Söldnern; im 17. Jahrhundert führte sie allmählich zur Aufstellung einer stehenden Truppe.[3]) Die Fürstengewalt war also nach allen Seiten hin beschränkt und zwar nicht, wie die moderne Fürstengewalt durch mit ihrer Zustimmung oder gar auf ihre Anregung erlassene Gesetze, sondern durch alte ihrer Einwirkung gänzlich entzogene Gewohnheitsrechte der Unterthanen.

Von den oben erwähnten drei Ständen,[4]) welche

---

[1]) Das Recht, Satzungen mit für alle Mitglieder geltender Verbindlichkeit zu erlassen, stand den Bauerschaften noch bis in das letzte Jahrhundert unbestritten zu, ganz entsprechend den Artikeln 55 und 56 im zweiten Buche des Sachsenspiegels.

[2]) Diese Verpflichtung stand in Verbindung mit der Gödingsfolge, vergl. Klöntrup, Alphabetisches Handbuch der Osnabr. Rechte unter Göding, Landfolge und Mitth. XVII, S. 79 ff.

[3]) Als erste stehende Truppe möchte das von Franz Wilhelm 1628 angenommene Wartenbergische Regiment zu bezeichnen sein. Ueber seine sowie seines Vorgängers Philipp Sigismunds und seiner Nachfolger Bestrebungen zur Reorganisation des Landaufgebotes vergl. Mitth. XVII, S. 32 ff.

[4]) Ueber das Aufkommen der Stände s. unten. Es kann in dieser kurzen Skizze nicht untersucht werden, warum gerade Capitel, Ritterschaft und Stadt, nicht aber wie in anderen Territorien die Prälaten — nur der Abt von Iburg erscheint später auf den Landtagen — oder Abgeordnete der Bauerschaften diese Vorrechte erwarben.

auch bei der Wahl der Fürsten ein Wort mitsprachen, war der mächtigste das Domcapitel. Es nahm zwar im 15. Jahrhunderte noch nicht, wie im 16. und 17. das Recht der Mitregierung (z. B. ein Zustimmungsrecht bei der Anstellung der Stiftsbeamten) in Anspruch, stellte aber doch bei dem Wechsel der Fürsten das bleibende Element in der Obergewalt dar und hatte daher schon seit lange den Anspruch erhoben und durchgesetzt, daß die wichtigsten Beamten auch ihm eidliche Treue gelobten. Dadurch und durch andere Maßregeln sicherte es sich einen weitgehenden Einfluß auf die Verwaltung des Stiftsvermögens, sogar des Theiles, welcher als sogenanntes Tafelgut dem Bischofe selbst zur Nutznießung eingeräumt war;[1]) während es den ihm selbst zugewiesenen Theil des Stiftvermögens so gut wie selbstständig verwaltete. Dieser Theil diente, so weit aus ihm nicht in genau festgestellten Einzelfällen die Bestreitung von Cultuskosten und ähnliches zu decken war, lediglich dem Unterhalte der Mitglieder des Capitels, und Leistungen aus demselben zum gemeinen Besten unterlagen jedesmal seiner besonderen Bewilligung.

Die Ritterschaft (Mannschaft, Stiftsmannen), worunter die vom Bischofe mit Lehen begabten Schildbürtigen[2]) zu verstehen sind, hatte nicht nur auf die Regelung ihrer eigenen Angelegenheiten, des Lehnswesens,[3]) einen bedeutenden

---

[1]) Vergl. die oben angezogenen Wahlcapitulationen.

[2]) Daß übrigens auch noch im 15. Jahrhundert nicht „zum Wappen geborene“ Aufnahme in die Stiftsmannschaft finden konnten, beweist das Beispiel Ertwin Ertmans, der, obwohl der Sohn einer Hökerin, sogar als Lehnrichter fungirte.

[3]) Vergl. Anm. 3, S. 68. Das Dienstmannsrecht wird wesentlich dasselbe gewesen sein, wie das Osn. U.-B. II, Nr. 123 mitgetheilte Tecklenburger; d. h. die Tecklenburger Grafen werden ihren Burgmannen ebenso das Osnabr. Dienstrecht verliehen haben, wie die Ravensberger Grafen den ihrigen das Paderborner. (Wilmans, Westf. U.-B. III, Nr. 541.)

Einfluß, sondern besaß oder erhielt nach der Wahlcapitulation von 1425 noch das Recht, mit Capitel und Stadt die Absetzung „unnützer" Amtleute verlangen zu können; ferner sollten ohne ihre Zustimmung keine Steuern ausgeschrieben, keine neuen Zölle eingeführt und keine neuen Burgen gebaut werden.

Als dritter Stand erscheint die Stadt Osnabrück. Die Ordnung ihrer eigenen Angelegenheiten stand ihr wie die Gerichtsbarkeit in der Feldmark fast uneingeschränkt zu. Im Uebrigen war ihre Einwirkung auf die allgemeinen Stiftsangelegenheiten von ähnlichem Umfange, wie die der Ritterschaft.[1]) Dabei ist bemerkenswerth, daß 1425 die übrigen Städte des Fürstenthums, welche in späterer Zeit mit auf den Landtagen vertreten waren, noch nicht erwähnt werden.[2])

Diese so in den erwähnten Wahlcapitulationen in klaren Zügen hervortretende Verfassung beruht nun aber weder auf einem von den maßgebenden Factoren vereinbarten Staatsgrundgesetze noch lassen sich einzelne Verträge nachweisen, durch welche je die Rechte dieser einzelnen Factoren von den anderen anerkannt sind; die Verfassung ist vielmehr das Ergebniß einer Jahrhunderte langen Entwicklung, eines ebenso langen Interessenkampfes. Ehe aber der Versuch gemacht wird, diese Entwicklung darzulegen und zu erklären, ist noch auf einen allerdings aus den Capitulationen nicht ersichtlichen, aber für Erkenntniß dieser Verhältnisse sehr wichtigen Punkt hinzuweisen, den räumlichen Umfang nämlich,

---

[1]) Ueber die staatsrechtliche Stellung der Stadt unterrichtet am besten das Heft von Stüve: Verhältniß der Stadt Osnabrück zum Stifte (Hannover 1824).

[2]) Sie sind schon in der letzten Zeit des 15. Jahrhunderts mit zugezogen worden. Wenigstens besitzt die Stadt Quakenbrück Originalausfertigungen der Wahlcapitulationen seit den Zeiten Bischof Konrads von Diepholz (1456) in ihrem Archive.

innerhalb welches diese Verfassung Geltung hatte: die Umgrenzung des Fürstbisthums.

Während die Festlegung der Diöcesangrenze des Sprengels, innerhalb dessen der Bischof seine geistliche Amtsgewalt ausübte, in sehr früher Zeit, wohl schon im 9. Jahrhundert erfolgt ist,[1]) hat sich sein Machtbereich als der eines weltlichen Fürsten erst sehr viel später abgeschlossen und seine Grenzen stimmen nur auf geringe Strecken mit den Sprengelgrenzen überein.

Im 15. Jahrhundert standen zwar die Grenzen im Großen und Ganzen fest, aber über ihren Verlauf im Einzelnen war fast auf dem ganzen Umfang noch bis in die letzten Jahrzehnte des vorigen Jahrhunderts Streit; ja die letzten endgültigen Regelungen sind erst in diesem Jahrhunderte erfolgt.[2]) Die Ursachen dieser Entwicklung und die dabei wirkenden Kräfte sind nun aus einer Betrachtung der Osnabrücker Verhältnisse allein kaum genügend klar zu erkennen; es bedarf vielmehr der Heranziehung benachbarter ähnlicher Staaten-Bildungen zur Vergleichung.

Ganz Deutschland, ja die ganze christliche Welt ist in bischöfliche Diöcesen eingetheilt. Welche Gründe bewirkten es nun, daß gerade im Westen, insbesondere im Nordwesten Deutschlands, diese Diöcesen nicht nur in geistlicher, sondern auch in weltlicher Hinsicht ganz oder zum Theil unter die Herrschaft der Bischöfe gelangten? Für einen großen Theil dieser Staatenbildungen ist die Beantwortung dieser Frage einfach. Dadurch, daß die deutschen Könige im zehnten, elften und zwölften Jahrhunderte Grafschaften[3]) oder Her-

---

[1]) S. oben S. 37 ff.

[2]) Die Grenzbestimmungen gegen Oldenburg fanden z. B. erst 1849 ihren Abschluß.

[3]) Bes. Paderborn, Stumpf, Reichskanzler 1246, 1542, 1757, 1758, 2028, 2045 gedruckt bei Wilmans-Philippi, Kaiserurk. Westf. II.

zogsrechte[1]) an die Kirchen schenkten, statteten sie dieselben derartig mit weltlichen Rechten aus, daß sie bei der bald nachher eintretenden Lockerung der Reichsverfassung sich zu weltlichen Staaten ausbilden konnten, ja mußten. So ist es zweifellos in dem Osnabrück benachbarten Bisthume Paderborn,[2]) wahrscheinlich auch in Münster gewesen; Minden[3]) und Osnabrück[4]) dagegen haben nie oder jedenfalls nur in äußerst beschränktem Umfange Grafschaftsrechte besessen oder erworben. Der Umfang der Grafschaften, der insbesondere für Paderborn die Grundlage für die Umgrenzung des weltlichen Stiftsgebietes bildete, kommt also für Osnabrück nicht in Betracht. Dagegen fällt das Gebiet — mit Einschränkungen allerdings — im Allgemeinen mit dem Umfange des den Bischöfen von den Kaisern verliehenen Forstbanngebietes[5]) zusammen, eine Thatsache, welche doch kaum auf Zufall beruhen kann. Es ist daher anzunehmen, daß die Bischöfe schon zeitig auf Grund dieses Bannrechtes ein Obereigenthum in den innerhalb des Banngebietes liegenden Markengründen in Anspruch genommen haben, wie das denn auch thatsächlich in späteren Jahrhunderten mehrfach hervortritt. Auf diesen Anspruch muß sich dann der weitere Anspruch auf Gebot und Verbot gegründet haben, wie das

[1]) Z. B. Köln, das Herzogthum Westfalen durch die berühmte Schenkung Friedrichs I. 1180, Stumpf, 4301. Druck Wilmans-Philippi, Kaiserurkunden Westfalens II, Nr. 240.

[2]) S. Anm. 3, S. 72.

[3]) Ueber die im 13. Jahrh. von Minden gekauften und im 14. an Minden verliehenen Freigrafschaften, s. unten S. 87.

[4]) Unter den Königsurkunden erwähnt nur die im Osn. U.-B. I, Nr. 75 gedruckte Urkunde Arnulfs die Schenkung der Grafschaft des Allo; aber auch die Echtheit dieser Urkunde ist verdächtig; vergl. Mühlbacher, Regg. imp. I. 1860.

[5]) Ueber die Grenzen des Forstbannbezirks vergl. Mitth. II, S. 88 ff.

aus den Verhandlungen über Befugniß- und Grenzstreitigkeiten sich ergiebt. Die Sache bedarf jedoch noch einer eingehenderen Untersuchung.[1])

Da nun den Bischöfen von Osnabrück, wie oben schon angedeutet, von altersher staatsrechtliche Befugnisse in weiterem Umfange nicht verliehen waren und auch bis in die erste Zeit des 13. Jahrhunderts nicht von ihnen ausgeübt worden sind, so ist es unzweifelhaft, daß sie die im Anfange des 15. Jahrhunderts von ihnen nach Ausweis der Wahlcapitulationen zustehende Landeshoheit in den dazwischen liegenden Jahrhunderten erworben haben müssen. Das konnte nur durch rechtmäßige Erwerbung oder gewaltsame Anmaßung von Königsrechten geschehen. So sind denn auch unzweifelhaft unmittelbare Rechte der Reichsgewalt, welche das Königthum in seiner Schwäche selbst auszuüben nicht mehr im Stande war, von den Bischöfen in Anspruch genommen worden, andererseits sind aber auch schon in früheren Jahrhunderten an weltliche Großen übertragene Königsrechte diesen entrissen worden.

Die mehr oder weniger stillschweigende Anmaßung von Königsrechten läßt sich nur in ihrem Schlußergebniß feststellen. Dazu gehören die in späteren Jahrhunderten mit den Namen Gebot oder Verbot bezeichneten Befugnisse, welche man etwa als Verwaltungshoheit[2]) bezeichnen könnte,

---

[1]) Diese letzteren Verhältnisse zeigen sich besonders bei den Streitigkeiten mit den Ravensberger Grafen über die Hoheit in der Umgegend von Iburg.

[2]) Man könnte sie auch mit der Polizeigewalt vergleichen. Es braucht hier nicht hervorgehoben zu werden, daß der Staat im Mittelalter viel weniger in die Privatverhältnisse des Einzelnen einzugreifen befugt und verpflichtet war, wie heut zu Tage. Die Befugnisse des Staats dazu sind ebenso wie die Anforderungen an die Staatsgewalt, seit den letzten Jahrhunderten des Mittelalters bis in die Neuzeit stetig gesteigert worden.

ferner die Mehrzahl der nutzbaren Regalien, deren Ausbildung dem späteren Mittelalter angehört, während das Münz-, Zoll- und Bergwerksregal, das mit dem Marktrecht eng zusammenhängende Geleitsrecht in beschränktem Umfange den Bischöfen von den Königen schon früh verliehen worden waren.[1])

Gerichts- und Militärhoheit dagegen konnten die Bischöfe nur auf dem Wege der Usurpation und durch Beraubung der dieselben durch königliche Verleihung besitzenden weltlichen Gewalten erwerben.

Diese weltlichen Gewalten waren in unseren Gegenden, wo das Herzogthum, wenn überhaupt, so nur ganz vorübergehend unter Heinrich dem Löwen thatsächlich seine Macht ausgeübt hat,[2]) die Grafen.[3])

Und da ist es denn besonders zu betonen, daß nicht, wie seit Ertmans Zeit die Gerichtsschreibung immer wiederholt hat, diese Gewalten die Bischöfe in ihren wohlerworbenen und lange besessenen Rechten störten, sondern daß die Bischöfe es gewesen sind, welche auf der Grafen Kosten planmäßig die Ausbildung und Erweiterung ihres Territoriums betrieben haben.

Allerdings zwang sie dazu Nothwehr und die Pflicht der Selbsterhaltung. Die staatsrechtliche Organisation, welche Karl der Große seinem Reiche auf Grund der Idee des alten römischen Imperiums gegeben hatte, erwies sich im Laufe der Jahrhunderte immer mehr als ungenügend zur

---

[1]) Markt-, Münz- und Zollrecht für Osnabrück, Osn. U.-B. I, 54, 55, sowie für Wiedenbrück ebenda 95. — Wenn die zuerst angezogenen Urkunden auch gefälscht sind, so wird doch der diese Berechtigungen gewährende Theil echten Vorlagen entnommen sein. — Bergwerksregal, Osn. U.-B. II, 335.

[2]) Vergl. darüber Stüve, Gogerichte S. 78 ff.

[3]) Vergl. Th. Lindener, Veme S. 165 ff.

Aufrechterhaltung des Friedens im Innern und zum Schutze der Rechte der Einzelnen, insbesondere der wirthschaftlich Schwachen, wenn sie auch zeitweise eine glänzende Machtentfaltung nach Außen ermöglichte. Bei der Ausdehnung des Reiches konnte die den Grafen ertheilte königliche Autorität in ihnen nicht genügend wirksam sich erweisen, um die Großen im Zaume zu halten, und zwar um so weniger, als gerade diesen Großen die obrigkeitliche Autorität übertragen werden mußte, und sie mit Erfolg darnach streben, das persönlich übertragene Amt zu einem erblichen, nutzbaren Besitz der Familie zu machen. Sogar die je einzelne Stämme mit einer großen Zahl von Grafschaften umfassende Herzogsgewalt, welche als Zwischenglied sich seit dem Ausgange des neunten Jahrhunderts zwischen den König und die Grafen schob, hatte im Norden und Westen nicht oder doch nur, wenn besonders kräftige Persönlichkeiten, wie Heinrich der Löwe sie handhabten,[1]) durchdringen können. Es blieb daher den Bischöfen, wenn sie sich vor der Vergewaltigung durch die weltlichen Großen, besonders durch ihre eigenen Vögte, schützen wollten, nichts übrig als sich zu bestreben, die weltliche Gewalt, und zwar zunächst die Grafengewalt, in ihren Besitz zu bringen. Den Osnabrücker Bischöfen war das im 10. und 11. Jahrhundert, als die Kaiser freigebig Grafschaften verschenkten,[2]) nicht gelungen. Bis in die ersten Jahrzehnte des 13. Jahrhunderts übten sie so gut wie keine weltlichen Herrscherrechte in ihrer Diöcese aus. Die Grafschaftsrechte in derselben waren im wesentlichen im Besitze der Ravensberger und Tecklenburger Grafen.[3]) Die Bischöfe hatten zwar für ihre Untergebenen,

---

[1]) S. Anm. 2, S. 75.
[2]) S. Anm. 3, S. 72.
[3]) S. Anm. 3, S. 75.

d. h. die auf den Gütern der Domkirche und denen der anderen Kirchen sitzenden Hörigen,[1]) die Dienstmannen der großen Kirchen[2]) und die in den Schutz der Kirchen eingetretenen Freien (Munt- und Mahlmannen)[3]) eine exemte Gerichtsbarkeit erworben, mußten dieselbe aber, da sie als Geistliche keinen Bann empfangen konnten, durch ihre Vögte ausüben lassen; daher hatten alle diese Personen ihren Gerichtsstand nicht mehr vor den Grafen in deren ordentlichen Gerichten, den Freigerichten, sondern in den Gerichten der bischöflichen Kirchenvögte.

Diese Befreiung der bischöflichen bezw. Kirchenleute von der Grafengewalt aber war nur eine nominelle, keine thatsächliche, weil die Kirchenvogteien im erblichen Besitze gerade der auch die Freigerichtsbarkeit ausübenden Grafenfamilien standen.[4]) So besaßen diese Geschlechter also thatsächlich die ganze Gerichtsbarkeit im Sprengel. Wäre es ihnen gelungen, diese Berechtigungen festzuhalten, so hätten sich die Bischöfe auf ihre geistlichen Befugnisse beschränkt gesehen, und es würden sich auch bei uns Verhältnisse herausgebildet haben, wie sie im Nordosten (Brandenburg, Pommern) und Südosten (Oesterreich sowie z. Th. Bayern) später zu Tage

[1]) Das gewähren die sogenannten Immunitätsprivilegien, deren erstes wohl schon von Karl dem Großen ertheilt ist.

[2]) Lehnshöfe besaßen außer dem Bischofe der Dompropst, das Capitel von St. Johann, die Klöster Iburg und Herzebrock. S. Osn. U.-B. II, Nr. 101.

[3]) Homines famulatum monasterii facientes qui saxonice, malman dicuntur. Wilmans, Kaiserurkunden, W. I, Nr. 44.

[4]) Die Tecklenburger hatten die Vogtei in der Stadt (Osn. U.-B. I, 412) und über die meisten Güter des Bischofs und Capitels (Osn. U.-B. II, 351); daneben kommen noch die Grafen von Ravensberg als Vögte des Klosters Gertrudenberg (Osn. U.-B. II, 421) und die Herren von Blankena (Osn. U.-B. II, 144, 169, 171) und Holte (Osn. U.-B. II, 354) in Betracht. Vergl. Stüve, Gogerichte S. 85 ff.

traten. Dadurch wäre aber nicht nur die Selbständigkeit der Bischöfe als geistlicher Würdenträger bedroht gewesen, sondern es lag auch die Gefahr nahe, daß sie einer großen Zahl ihrer Besitzungen oder doch wenigstens des größeren Theils der Einkünfte aus denselben verlustig gegangen wären.[1])

Um dieser Gefahr zu entrinnen, haben die Bischöfe Gerhard, Engelbert und Konrad am Ende des zwölften und in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts den großen Kampf zunächst gegen die Hauptvögte ihrer Kirche, die Grafen von Tecklenburg geführt, der nur in der Zeit Bischof Adolfs, eines Bruders des Tecklenburger Grafen Otto, ruhte.

Wir sind über seine Einzelheiten schlecht unterrichtet. Er scheint jedoch seinen Ausgang von Streitigkeiten genommen zu haben, welche durch die Ansprüche der Tecklenburger Grafen auf die Osnabrücker Landesveste Iburg hervorgerufen wurden.[2]) Es liegt außerhalb des Rahmens dieser Skizze, seine einzelnen Stadien zu verfolgen. Als wichtigstes verfassungsgeschichtliches Moment sei nur zunächst hervorgehoben die mit Urkunde vom 3. September 1225 dem Bischofe Engelbert von König Heinrich (VII.) ertheilte Befugniß, „das sogenannte Gogericht in Osnabrück, Iburg, Melle, Dissen, Ankum, Bramsche, Wiedenbrück durch von ihm eingesetzte eigene Gografen frei ausüben zu dürfen, damit er eine uneingeschränktere Möglichkeit habe, die Vergehen seiner

---

[1]) Diese Streitigkeiten um und über die Vogteien entbrannten ganz besonders heftig in Westfalen in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, und Engelbert der Heilige von Köln trat darin besonders scharf hervor. Ficker, Engelbert der Heilige S. 145 ff. und Winkelmann, Jahrbücher Friedrichs II. 1, S. 465 ff.

[2]) Osn. U.-B. I, Nr. 385.

Untergebenen zu besseren."[1]) Möser[2]) sowohl wie Stüve[3]) haben mit vollem Rechte in dieser Urkunde die Stiftungsurkunde des Hochstiftes als weltlichen Staates gesehen und wohl erkannt, daß sie darauf ausging, den Kirchenvögten die Gerichtsbarkeit über die Leute der Kirche zu entwinden. Sie scheinen mir aber ihre thatsächliche Bedeutung etwas überschätzt zu haben. Einmal muß nämlich darauf hingewiesen werden, daß diese und zwar zunächst nur geplante Einrichtung von Gogerichten eine schon früher eingeleitete Neuerung darstellt, welche auswärtige Einrichtungen in unserem Hochstifte heimisch zu machen bestimmt[4]) war. Denn es ist doch kein Zufall, daß Bischof Engelbert, der Neffe des Erzbischofs von Köln, des heiligen Engelbert, es war, welcher diese Urkunde sich ertheilen ließ, nachdem schon seine Vorgänger im äußersten Westen des Stifts in Wiedenbrück einen Gografen eingesetzt hatten und auch im Stifte schon seit Jahren ein Graf geamtet hatte. In Wiedenbrück ist nämlich mindestens schon seit 1201 ein Graf thätig[5]) und

---

[1]) Osn. U.-B. II, Nr. 200.

[2]) Osn. Geschichte, her. v. Abeken III (VII), S. 55 ff.

[3]) Gogerichte S. 119 und Geschichte des Hochstifts I, S. 24.

[4]) Ich weiche darin wesentlich von Stüves Auffassung ab. Er hält die Gogerichte für etwas von Alters her bestehendes: „Ein mehreres als das Bestätigungsrecht war in dieser Belehnung schwerlich enthalten." Dem möchte der oben mitgetheilte Wortlaut der Urkunde nicht entsprechen. Ich muß annehmen, daß die westfälischen Gografen sich wesentlich von den Gografen des Sachsenspiegels unterscheiden. Sie sind weder kaiserliche Richter, wie die Freigrafen, noch Volksrichter, wie die Gografen des Sachsenspiegels und wohl auch der rurensis gogravius des Soester Rechts; sie erscheinen als von Herren über ihre Hörigen (im weitesten Sinne: subditi) eingesetzte Richter.

[5]) Osn. U.-B. II, 8. Man könnte bei dieser Urkunde zweifelhaft sein, ob man nicht darin einen Eilhard von Ahlen, der etwa in

im Gefolge der Bischöfe Gerhard und Adolf erscheint schon seit 1215 ein Wessel von Schledehausen als Gograf.[1]) Diese scheinbar mit der Verleihung von 1225 in Widerspruch stehenden Thatsachen vermag ich nur so zu erklären, daß schon die Vorgänger Bischof Engelberts daran gedacht und daran gearbeitet hatten, das im westfälischen Theile des Erzstiftes Köln schon länger zur Ausbildung gelangte Institut der Gografschaft[2]) auch in ihr Stift zu übertragen. Zuerst wird es in Wiedenbrück als dem jenen westlichen Gegenden am nächsten benachbarten Theile des Sprengels eingeführt worden sein. Das wird um so weniger Schwierigkeiten bereitet haben, als dort die Vögte keine größere Macht ausgeübt zu haben scheinen. Dann stellte man offenbar für das ganze Stift einen bischöflichen Dienstmann als Grafen an, welcher die Gerichtsbarkeit über des Stiftes Eigenbehörige und Schutzfreie, soweit das ohne Beeinträchtigung der Rechte der Vögte oder wenigstens ohne deren Einspruch geschehen konnte,[3]) ausübte, wie denn die Grafen auch nach der Königsurkunde von 1225 die Gerichtsbarkeit über die Unterthanen (subditi) des Bischofs üben sollten. Diese allmähliche

---

Beckum Gograf war, sehen müßte; 1219 kommt aber Heinrich als Gograf in Wiedenbrück vor (Wilmans, Westf. U.-B. III, 142), derselbe Heinrich, der noch 1227 (Osn. U.-B. II, 226) amtet.

[1]) Vergl. Osn. U.-B. II, Register unter Sledesen. — Die älteste Erwähnung eines Osn. Grafen finde ich in Osn. U.-B. I, Nr. 385 zu 1186: Gerardus gogreve unter Osnabrücker Ministerialen.

[2]) Vergl. darüber die Zusammenstellung von Th. Lindner, die Veme S. 139 ff. und Stüve, Gogerichte S. 49.

[3]) Da die Vogteirechte vielfach als Afterlehen weiter vergeben wurden, konnten dieselben sehr wohl dem Bischofe heimfallen. Außerdem aber ist der Fall denkbar, ja wahrscheinlich, daß die Bischöfe Gerhard und Engelbert den Edelvögten theilweise die Belehnung geweigert haben.

Einführung einer selbständigen bischöflichen Gerichtsbarkeit ist dann wohl nach dem Tode Bischof Adolfs von seinem Nachfolger energischer betrieben worden. Noch kein Jahr im Amte, noch nicht vom Papste bestätigt, erwarb er, offenbar nicht ohne die Unterstützung seines mächtigen Oheims, das Recht, in dem größten Theile seines Sprengels Gogerichte einrichten zu dürfen, oder richtiger gesagt seinen Sprengel, soweit sein Einfluß reichte, in Gerichtsbezirke einzutheilen, deren Verwaltung von ihm zu ernennenden Gografen übertragen werden sollte.[1]) Die Maßregel läßt also deutlich erkennen, daß Engelbert den im Westen schon bekannten und angewandten Begriff des Territoriums und damit den Anspruch auf Landeshoheit (wenigstens Gerichtshoheit) in demselben auch auf sein Bisthum anzuwenden gewillt war. Daß dieses Vorhaben nicht mit einem Schlage durchgeführt werden konnte, sondern nur nach schweren Kämpfen mit den bisherigen Inhabern der den Gografen zu übertragenden Gewalt durchzusetzen war, wird sich Engelbert wohl kaum verhehlt haben. Da trat nun — eine wunderbare Verkettung der Umstände — noch in demselben Jahre 1225 ein Ereigniß ein, welches Engelbert selbst an der Ausführung seiner Pläne hinderte, indem es seine Entfernung vom Bischofsstuhle zur Folge hatte, andererseits aber seinem Nachfolger die Durchführung derselben wesentlich erleichterte, weil es eine außerordentliche Schwächung der Macht des Hauptkirchenvogtes, des Tecklenburger Grafen, herbeiführte. — Es war die Ermordung des Erzbischofs Engelbert von Köln durch den Bruder Bischof Engelberts von Osnabrück, Friedrich Grafen von Altena-Isenberg.[2]) Der Bischof wurde,

---

[1]) So glaube ich den Inhalt der Verleihung auffassen zu sollen; vergl. jedoch Anm. 4, S. 79.

[2]) Winkelmann, Jahrbücher Friedrichs II. 1, S. 465 ff.

ob mit Grund oder nicht, wird wohl nie festgestellt werden können, als Mitwisser des Mordes abgesetzt;[1]) der Graf von Tecklenburg als Mithelfer des Mörders in die Acht erklärt.[2]) Der Nachfolger Engelberts, welcher in seine Fußtapfen trat, hatte es daher leicht, gegen den Tecklenburger Hülfe zu gewinnen und es gelang ihm denn auch, freilich erst nach elfjährigen erbitterten Kämpfen, den Grafen (1236) zur Aufgabe der Kirchenvogtei, allerdings gegen Zahlung einer hohen Summe, zu zwingen.[3])

So war es denn dem Bischofe gelungen, sich vom Einflusse des Tecklenburgers als Hauptvogtes zu befreien, aber der Preis des Sieges fiel nicht ihm alleine, sondern zum größten Theile den Bundesgenossen, die er in dem Kampfe zu seiner Unterstützung hatte heranziehen müssen, zu. Die Kosten des Kampfes und der Abkaufung der Vogtei hatte der Bischof nicht oder doch nur zum geringen Theile aufbringen können. Die Stifter, die Dienstmannen und die Stadt hatten dazu beigesteuert. Daß sie das nicht, ohne eine Gegenleistung zu beanspruchen, gethan haben, versteht sich von selbst; worin diese Gegenleistungen aber bestanden haben, lassen die Urkunden nicht durchaus mit wünschenswerther Klarheit erkennen. Jedenfalls gelang es nicht, die Einsetzung der Gogerichte im ganzen Hochstifte und als nur vom Bischofe abhängiger Behörden nach Maßgabe der Urkunde von 1225 durchzuführen; denn die betreffende Urkunde[4]) spricht wohl davon, daß der Vogt unmittelbar durch den Bischof eingesetzt werden soll, aber sie erwähnt nicht die Ernennung von Gografen. An Einzelheiten wissen wir nur, daß die vom

---

[1]) Osn. U.-B. II, 208.
[2]) Osn. U.-B. II, 206; vergl. ebenda 231.
[3]) Osn. U.-B. II, 351, dazu zu vergl. 362.
[4]) Osn. U.-B. II, 362.

Vogtgerichte über Bürger der Stadt Osnabrück verhängten Strafgelder zur Hälfte der Stadt zufallen sollten. Wer die auf Eigenhörige des Bischofs und des Capitels gelegten Strafgelder ziehen sollte, hören wir nicht; die Strafgelder von Leuten der Klosterkirchen und der Dienstmannen sollten dem Bischofe zufallen. Capitel und Ritterschaft müssen also anderweitig entschädigt worden sein. Da nun, wie gesagt, von Gografen und insbesondere von dem Osnabrücker Gografen nirgends die Rede ist, geht man wohl nicht fehl mit der Annahme, daß die Entschädigung dieser beiden Gewalten in dem mehr oder weniger vollständigen Aufgeben des Plans, den ganzen Sprengel, soweit er in der Gewalt des Bischofs war, in Gogerichte einzutheilen, bestand. Denn das ergeben die Urkunden, daß nur wenige Gografen wirklich angestellt wurden und es läßt sich dabei nicht einmal erkennen, ob sie wirklich in voller Abhängigkeit vom Bischofe standen, oder von mit dem Gogerichte erblich belehnten Familien eingesetzt wurden. Bis zum Jahre 1250 sind nur nachzuweisen ein Gograf Gerhard in Bramsche[1]) und ein Gograf Hermann,[2]) der ebenso wie Wessel von Schledehausen im ganzen Stifte geamtet zu haben scheint. Daß nur diese in den uns erhaltenen Urkunden erwähnt werden, kann ja freilich auf Zufall beruhen, denn es steht andererseits fest, daß, wenn vielleicht auch erst in späteren Jahren, in Iburg und Dissen eben-

[1]) Für das Folgende ist besonders auf Stüve, Gogerichte S. 119 ff. zu verweisen. Gerhard wird als Gograf schon 1235 genannt, Osn. U.-B. II, 328.

[2]) S. Osn. U.-B., Register unter Gogravius; er ist miles. Die anderen im U.-B. vorkommenden Gografen stammen nicht aus dem Stifte. Eine besondere Schwierigkeit für die Erkennung dieser Verhältnisse liegt darin, daß der Amtstitel im 13. Jahrhundert schon — wenigstens bei dem Herforder Geschlechte — zum Familiennamen wurde.

falls Gogerichte eingesetzt worden sind. Aber das Gogericht in Dissen[1]) ist, soweit wir wissen, bis zum Jahre 1664 im Besitze der Grafen von Ravensberg gewesen. Ob diese Grafen es dort usurpirt haben, oder ob die Bischöfe es ihnen für ihre wohlwollende Haltung während des Kampfes mit den Tecklenburgern verliehen haben, steht nicht fest. Das Gogericht aber in Iburg befand sich im 14. Jahrhunderte im erblichen Besitze der Herren von Varendorf,[2]) das in Bramsche im Besitze der Herren von Braken, genannt von Sögeln. Ersteres kauften die Bischöfe erst 1457, letzteres 1323.[3]) Diese Ankaufsurkunden sprechen nicht von Pfandbesitz, nicht von Rückkauf. Die betreffenden Familien scheinen also die Gerichte zu Eigenthum besessen zu haben. Sie konnten dieses Eigenthum aber nur durch Verleihung von einem Bischofe erlangt haben, denn kein anderer war zu einer solchen Verleihung berechtigt[4]) und die Familien selbst konnten sie — als der stiftischen Dienstmannschaft

---

[1]) S. Stüve a. a. O. S. 131. Besonders lehrreich die Urkunde von 1277 über die Versmolder Mark, nach schlechter Abschrift gedruckt bei Lamey Ravensberg, U. 51 und daraus übernommen in Grimms Weisthümer III, S. 186. Demnächst besser in Osn. U.-B. III. — Diese Urkunde handelt zunächst vom Gogerichte in Versmold; ich möchte nicht, wie Stüve a. a. O. aus derselben über ein ganz gleiches Verhältniß des Dissener Gogerichtes schließen.

[2]) Entwurf der Verleihung von Wigboldsfreiheit an Iburg; Philippi, Zur Verfassungsgeschichte der Westf. Bischofsstädte, S. 89: wat desser stucke de hir vorscreven staet drepen an dat gogherichte hern Amelunges unde hern Everdes van Varendorpe riddere unde des rychtes olde wonheyt und rechte were, dar scal men se bylaten.

[3]) Die Urkunde mit manchen Fehlern gedruckt bei Sandhoff, Hist. An. Osnab., U. Nr. 172; dazu die Verbesserungen bei Stüve, Geschichte des Hochstifts I, S. 185, An. 1.

[4]) Da der König ja die Einsetzung der Gerichte dem Bischofe 1225 übertragen hatte.

angehörig — nicht zu eigenem Rechte besitzen. Es drängt sich daher die Vermuthung auf, daß diese Gerichte schon im 13. Jahrhundert reichen und mächtigen Familien aus der Dienstmannschaft des Stiftes als Entgelt für lebhafte Unterstützung im Kampfe gegen die Tecklenburger erblich verliehen worden sind,[1]) wie denn ein ähnliches Verhältniß bei dem 1332 zuerst im Besitze der v. d. Horst erscheinenden Gogerichte Damme vorzuwalten scheint.[2])

Doch sei dem im Einzelnen wie ihm wolle, das steht fest, daß die Bischöfe in jenen Kämpfen während der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts sich und ihre Kirche zwar der Macht und dem Einflusse der Tecklenburger Grafen entzogen hatten, aber den großen Plan Bischof Engelberts auf Erwerbung der Gerichtshoheit nicht zur vollen Durchführung hatten bringen können. Auch er selbst hat diesen Plan, als er 1239 wieder an die Spitze des Stiftes berufen wurde, soweit wir sehen können, nicht wieder aufgenommen. Der Grund ist wohl darin zu suchen, daß der Kampf mit den Tecklenburger Grafen und die mannigfachen weiteren Verwicklungen, in welche die Bischöfe zum Theil durch ihre Familienbeziehungen hineingezogen wurden, eine vollständige Zerrüttung der Finanzen herbeigeführt hatten, so daß man sich nur mühsam über Wasser halten konnte, auf die Durchführung eigener größerer politischen Pläne aber verzichten mußte.[3])

---

[1]) Dann müßten die Braken zu Sögeln Nachkommen oder Rechtsnachfolger jenes Hermann, Gografen von Bramsche, sein; die Varendorf werden die Gerichte in Dissen und Iburg wohl schon von Anfang an besessen haben, da sie zu den ersten Familien des Stiftsadels schon im 13. Jahrh. gehörten.

[2]) v. Hodenberg, Diepholzer U.-B. I, Nr. 31.

[3]) Osn. U.-B. II, 383 zu 1239: Cum — Osnaburgensis ecclesia tanto prematur eris onere alieni, quod, nisi ei celeri

Der Versuch also, eine Landeshoheit auf Grund der Gogerichtsbarkeit zu errichten, war zum größten Theile gescheitert; erreicht war nur die Befreiung von dem Einflusse des Tecklenburger Grafen, aber die Machtstellung der Ravensberger Grafen im Stifte, welche sich hauptsächlich auf den Besitz zahlreicher Freigerichte [1]) und kleinerer Vogteien [2]) gründete, war nicht nur nicht erschüttert, sondern wahrscheinlich noch gewachsen. Jedenfalls waren sie es, welche in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts den Bischöfen die meisten Schwierigkeiten bereiteten. Insbesondere nahmen sie sich der Stiftsstände in ihren Streitigkeiten mit den Bischöfen an und schlossen mit ihnen Verträge zu gegenseitigem Schutze, Verträge,[3]) welche sich, obwohl es nicht ausgesprochen war, doch unzweideutig gegen die Bischöfe kehrten. Gründe und Verlauf dieser Kämpfe können hier nicht im Einzelnen verfolgt werden; [4]) es muß jedoch hervorgehoben werden, daß diese Kämpfe zu einem festeren Zu-

---

remedio succuratur, verendum sit, ne absorbeatur penitus voragine usurarum ad quarum solutionem universi ejus redditus et proventus vix sufficere asseruntur. — Damals wurde auch das erste Verzeichniß der Tafelgüter zusammengestellt. Möser, U. Nr. 323; es ist nach Maßgabe der darin erwähnten Namen nach dem Tode Bischof Konrads I. (S. 409) aufgestellt. Daß diese finanziellen Schwierigkeiten sich nicht verminderten, sondern vermehrten, beweisen z. B. die verzweifelten bis an die Grenze der Strafbarkeit gehenden Versuche Bischof Konrads II., der 1282 ihm anvertraute Gelder der päpstlichen Curie zurückzubehalten versuchte (Finke, Papsturkunden Westf. Nr. 708, 728).

[1]) Th. Lindner, Die Veme S. 170.

[2]) Ueber die Güter des Klosters Gertrudenberg, 1242 aufgegeben. Osn. U.-B. I, 421 und Wetter, als Besitzthum von Neuenheerse, Osn. U.-B. II, 211.

[3]) 1295. Friederici-Stüve, Geschichte der Stadt I, U. 46, 47.

[4]) Darstellung bei Stüve, Geschichte des Hochstifts I, S. 114 ff.

sammenschlusse der Stiftsstände innerhalb der einzelnen Gruppen und unter einander Veranlassung wurden; dadurch verstärkte sich auch bei ihnen das Bewußtsein der territorialen Zusammengehörigkeit.[1]) In diesen Kämpfen konnten sich die Bischöfe nur mühsam einer Vergewaltigung durch ihre eigenen Stände und durch die Grafen von Ravensberg erwehren, jedenfalls waren sie nicht stark genug, um, wie ihre Nachbarn die Münsteraner, aus der Vertheidigung zum Angriff überzugehen und die Freigerichte auch nur versuchsweise an sich zu ziehen.[2]) Die allgemeine Entwicklung und das Schicksal des Ravensberger Grafenhauses begünstigten sie aber und befreiten sie von der Uebermacht dieser Nachbarn. Die Zahl der Freien war auch in unseren Gegenden im Laufe des 13. und 14. Jahrhunderts immer mehr zusammengeschmolzen; so verloren die Freigerichte ihre Bedeutung und nachdem ein Ravensberger Graf 10 Jahre das Stift als Bischof geleitet hatte, war der letzte Graf von Ravensberg, welcher 1348 starb, seit 1316 Dompropst der Osnabrücker Kirche. Als solcher hatte er mit Osnabrück zu viele gemeinsame Interessen, um den Bestrebungen seiner Bischöfe nachdrücklich entgegenzutreten; seine Erben aber, die Grafen, späteren Herzöge von Jülich-Berg, waren in ihren Stammlanden am Rhein zu sehr in Anspruch genommen, um die Ausdehnung

---

[1]) Das zeigt z. B. der Vertrag der Burgmannen von Quakenbrück mit der Dienstmannschaft und der Stadt von 1278, Mitth. II, S. 337.

[2]) Auch die Bischöfe von Minden versuchten diesen Weg, indem sie das Freigericht in den Stemmer Bergen 1253 von den Grafen von Schaumburg erwarben. Hoogeweg, Westf. U.-B. VI, Nr. 597, 598, 612. — Besonders Bischof Everhard von Münster war es, welcher die Herren von Oesede, Steinfurt und Schonebeck zwang, die ihnen zustehenden Freigrafschaften von seinem Stifte zu Lehen zu nehmen. Lindner, Die Veme S. 24, 49, 55, 56.

ihrer Befugnisse in dem entfernt gelegenen Anhängsel mit Nachdruck in's Auge zu fassen oder durchzuführen.

Einen großen Gewinn aber brachten diese unausgesetzten Kämpfe den Bischöfen; sie lernten in ihnen nach dem Vorbilde ihrer Nachbaren ein neues Mittel finden, um in ihrem Lande fester Fuß zu fassen und ihrer Herrschaft kräftigere Grundlagen zu geben. Dieses Mittel war der Bau von Landesburgen, deren Besetzung mit Burgmännern und ihre Ausgestaltung zu Mittelpunkten der Verwaltung.[1])

Die älteste derartige Gründung ist Iburg. Sie wird schon zu Bennos Zeiten erwähnt; er gründete in ihrem Beringe das Kloster. Ende des zwölften Jahrhunderts besaßen sie die Grafen von Tecklenburg als bischöfliches Lehen und würden sich ihrer wohl ganz bemächtigt haben, wenn nicht Bischof Arnold ihren Besitz vor Papst und Kaiser vertheidigt hätte.[2]) Um sie herum am Abhange des Burgberges erwuchs schon im 13. Jahrhunderte der Flecken.[3]) Sie wurde, als der Bischofshof in Osnabrück auf der

---

[1]) In großem Umfange, wie überhaupt alle seine Pläne, hat Erzbischof Philipp von Köln es versucht, seine Herrschaft und besonders seine Grenzen durch Burgen zu schützen. Er zwang oder veranlaßte doch fast alle größeren Edelherren und Grafen Rheinlands und Westfalens, ihm ihre Burgen zu verkaufen und von ihm wieder als „Offenhäuser" zu Lehen zurückzuempfangen; vergl. das Verzeichniß der erkauften Burgen bei Seibertz, U.-B. d. H. W., 1072. Die vielfachen Städtebauten der Münsterschen Bischöfe in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts verfolgten denselben Zweck; sehr häufig wird die munitio betont. Wilmans, W. U.-B. III, 68, 174, 207, 282, 296, 348, 349, 434, 437, 438, 459 u. s. w. In Paderborn fällt die gleiche Entwickelung wesentlich in die zweite Hälfte des 13. und die erste des 14. Jahrhunderts. Vergl. auch Hartmanns Aufsatz, Mitth. XX, S. 148 ff.

[2]) Osn. U.-B. I, 385.

[3]) villa 1225, Osn. U.-B. II, 200; oppidani, jus civile 1254, Mitth. II, S. 143 ff.

Domsfreiheit zu verfallen begann, die Residenz der Bischöfe und bildeten den festen Haltpunkt gegen Münster, Ravensberg und Tecklenburg im Westen und Südwesten, beherrschte auch die Zugangsstraße nach Osnabrück von dieser Richtung bei ihrem Eintritt ins Osnabrücker Bergland.

Die zweitälteste Stiftsburg ist, wenn wir den Sagen, die sich um ihre Gründung weben, einen geschichtlichen Kern zusprechen wollen, Quakenbrück,[1] bestimmt den Nordosten des Stiftes gegen die Ravensberger und ihre Nachfolger im Nordland, die Bischöfe von Münster zu schützen. Sie deckte die hauptsächlichste von Norden ins Stift führende Straße und beherrschte die Hase. Ihre Burgmannen stellten sich schon früh dem Bischofe gegenüber sehr selbständig[2]) und es bildete sich zwischen der Burg und der Stiftskirche zu St. Silvester bald eine städtische Ansiedelung.

Ferner finden wir schon 1250[3]) in dem vom übrigen Hochstifte abgetrennt liegenden Wiedenbrück die Burg Reckenberg (Redekenberg) erwähnt, mitten zwischen dem festen Haus Rheda, damals im Besitze der Edelherren von der Lippe, und dem Stammschlosse der jüngeren Linie der Grafen von Arnsberg (Rietberg). Sie war bestimmt, die dortigen Besitzungen, besonders gegen die Uebergriffe der Herren von Rheda, zu vertheidigen und hat diesem Zwecke Jahrhunderte lang erfolgreich gedient.

An der Ostseite grenzte das Stift besonders an das

---

[1]) Die Sagen über die Gründung, Osn. Geschichtsquellen I, S. 71, 74. — Stift und Mühlen zuerst erwähnt 1235 (Osn. U.-B. II, 342); Burgmänner um 1250, ebenda 567.

[2]) Daher waltete dort auch kein bischöflicher Drost und Quakenbrück wurde kein altes Amt.

[3]) Osn. U.-B. II, 570. Der Name wohl in spottender Anlehnung an Rethe (Rheda) und Retberg (Rietberg), vielleicht auch mit Anspielung auf das Rad im Osnabr. Wappen gewählt.

Bisthum Minden. Es gelang dort gemeinsam mit dessen Herren von der Burg Reinenberg[1]) bei Lübbecke und einem später wieder untergegangenen Schlosse am Dümmer sich gegen die Grafen von Ravensberg zu halten.[2]) Im Anfange des 14. Jahrhunderts (um 1309) wurden dann an den Hauptstraßen nach Minden die Wittlage,[3]) nach Diepholz und Damme Hunteburg[4]) (1324) angelegt. Daran schloß sich etwas mehr nach Westen, insbesondere zur Beherrschung der Dammer Straße, Vörden als letzte ums Jahr 1370[5]) gegründete Stiftsburg. Gegen Süden schützte der bei Melle erbaute Grönenberg, dessen erste Erwähnung ich 1285 finde.[6]) Die Westgrenze war durch die ausgedehnten Moore und Wüstungen an sich gesichert, nur die Nordostecke war zugänglich und dort wurde schon um 1299 ein Schloß Fürstenberg,[7]) im Anfang des 14. Jahrhunderts aber das Haus an der Segelfahrt gegründet;[8]) beide hatten so wenig Bestand, daß nicht einmal ihre Lage mit Sicherheit festzustellen ist. Etwa 1335 baute Bischof Gottfried Fürstenau[9]) bei Schwagsdorf, das aufrecht erhalten werden konnte und später der Mittelpunkt der bischöflichen Herrschaft im Nordwesten

---

[1]) Die Verträge über den Reinenberg von 1280 und 1300. Finke, W. U.-B. IV, Nr. 1617a und 2619a unter den Nachträgen.

[2]) Osn. U.-B. II, 526 und Hoogeweg, W. U.-B. VI, 489.

[3]) Osn. Geschichtsquellen, S. 91: Hic Engelbertus (1309 bis 1321) fortalicium in Wytlage ob defensionem jurium ecclesie Osnaburgensis scribitur construxisse.

[4]) Stüve, Geschichte des Hochstifts I, S. 185.

[5]) Vörden verpfändete Bischof Melchior (1366—1376). Osn. Geschichtsquellen I, S. 106.

[6]) Stammtafeln der Bar, U. Nr. X.

[7]) Ungedruckte Urk. im Archive des Stifts Börstel.

[8]) Mit Urkunde vom 2. November 1309 verzichtete Graf Otto von Tecklenburg auf den Wiederaufbau der Segelfahrt.

[9]) Osn. Geschichtsquellen I, S. 12 unter Gotfridus.

wurde. Diese Festungen wurden theils von den Bischöfen auf eigene Kosten, theils unter Beihülfe der Stiftsstände, besonders der Stadt, gegründet, wie wir das zum Beispiel von Hunteburg genau wissen.[1]) Sollten sie ihren Zweck erfüllen, so war es erforderlich, sie mit zuverlässiger ständiger Besatzung zu versehen.[2]) Hierzu bedienten sich die Fürsten ihrer Dienstmannschaft. Sie wiesen nach alter Sitte einzelnen in der nächsten Nähe angesessenen Adelsfamilien Burglehen in denselben an, und verpflichteten sie gleichzeitig in der Burg zu wohnen oder wenigstens im Nothfalle sofort einzureiten. Das erstere geschah besonders in der älteren Zeit. Wir finden daher besonders in Quakenbrück zahlreiche Burgmannshäuser im Besitze des umwohnenden Landadels. Ebenso wohnten zahlreiche Burgmänner in Iburg und in und um Melle (für den Grönenberg). Die Burgmänner von Hunteburg, Wittlage, Vörden und Fürstenau scheinen dagegen gar nicht oder nur zum geringsten Theile in oder ganz nahe bei den Burgen selbst gewohnt zu haben. Ständig aber hauste in ihnen der Befehlshaber, der Drost, welchem gewöhnlich die Burg zu Pfandbesitz verschrieben war.

Diese Thatsache wirft ein interessantes Licht auf die Entstehung und Weiterbildung der später als Hauptglied der Verwaltungsorganisation hervortretenden Einrichtung der Drosteien oder Aemter. Um die Adeligen zur Annahme des Postens eines Burgbefehlshabers, eines Drosten, zu vermögen und sie in dieser Stellung festzuhalten, war es nothwendig, ihnen dafür eine Entschädigung, wie wir sagen

---

[1]) Vergl. die sehr interessanten Rechnungen, Mitth. XIV, S. 121, welche erweisen, daß es sich 1357 im wesentlichen um eine Plankenbefestigung handelte.

[2]) Vergl. für das Folgende, Stüve, Gesch. des Hochstifts I, S. 185 ff. und Hartmann in Mitth. XX, S. 143 ff.

würden, ein Gehalt auszuwerfen. Die ganze Wirthschaftseinrichtung jener Zeit war aber derart, daß dazu Geldmittel kaum zur Verfügung standen; die Bischöfe mußten sich daher dazu verstehen, einen Theil ihrer Einkünfte zu verschreiben. Es ist das ja nun wohl öfter auch in der Weise geschehen, daß den Drosten Lehen in der Nähe der betreffenden Burgen übertragen wurden. Derartige Güter waren aber nicht in allen Fällen zur Verfügung. Auch fehlte es meist an dem zum Bau und zur Ausrüstung der Festungen nothwendigen Gelde. Da pflegte man von dem zum Drosten bestimmten Adeligen ein Darlehn aufzunehmen und ihm für sein Capital und dessen Zinsen sowie die ihm jährlich als Gehalt ausgeworfene Summe eine Anweisung auf die Einkünfte des Bischof aus den in der Nähe der Stiftsburg gelegenen Gütern u. s. w. auf Abrechnung [1]) zu ertheilen. Durch eine solche Maßregel wurde dem Drosten die Einziehung und Verrechnung der dem Bischof zustehenden Gefälle in den seine Burg umgebenden Landestheilen theilweise oder ganz übertragen. So haben denn allmählich die ursprünglich als Burgenbefehlshaber eingesetzten Drosten die Gesammtverwaltung des im Umkreise der betreffenden Stiftsburgen liegenden bischöflichen Tafelgutes in die Hand bekommen und so allmählich die Stellung als Vertreter des Bischofs in ihrem Machtbereiche erhalten. Um Streitigkeiten der Beamten unter einander zu vermeiden, mußten dann deren Verwaltungsbezirke bestimmt umgrenzt werden; das führte zur Eintheilung des ganzen Gebietes in die späteren Amtsbezirke, deren verschiedene Größe diese Zufälligkeit ihrer Entstehung zur Genüge erklärt. So umfaßte das um die Stiftsburg Iburg gruppirte Amt die jetzigen Kreise Iburg

---

[1]) Eine solche Abrechnung stellt z. B. die Mitth. V, S. 192 ff. gedruckte Vördener Amtsrechnung dar; vergl. die Schlußbemerkung.

und Osnabrück, während das dem Drosten der Burg Grönenberg anvertraute Amt sich mit dem jetzigen Kreise Melle (Grönenberg) deckte; der jetzige kleine Kreis Wittlage aber war ursprünglich den Drosten der kleinen Stiftsburgen Wittlage und Hunteburg je zur Hälfte unterstellt, das alte Amt Fürstenau aber bildete nur einen Theil des jetzigen Kreises Bersenbrück, während der Rest dem Drosten zu Vörden überwiesen war. Es dauerte jedoch lange bis diese Verhältnisse sich festigten, und noch im 16. Jahrhunderte kam es öfter vor, daß selbst die größeren Aemter Iburg und Fürstenau oder Iburg und Melle in der Hand eines Drosten vereinigt waren, was bei Wittlage und Hunteburg sich später zur Regel herausbildete.

Die ursprünglich als Burgbefehlshaber, also als reine Militärs, eingesetzten Drosten oder Amtleute wurden auf diese Weise Verwaltungsbeamte und übten als Vertreter der Bischöfe deren Hoheitsrechte nicht nur in militärischer, sondern auch in Verwaltungs- und polizeilicher Hinsicht aus. Nur die geistlichen und richterlichen Funktionen fielen ihnen nicht zu, weil für deren Verwaltung schon länger Organe bestanden. Da aber auch die Ausübung der Gerichtshoheit eines starken, im Nothfalle sogar eines militärischen Rückhaltes bedurfte, gliederte man die allmählich, wie oben erwähnt, erworbenen Gogerichte, die zu allgemeinen Landgerichten ausgebildet wurden, den Aemtern möglichst an, so daß nach der späteren Organisation jedes Amt aus dem Drosten, den ihm beigesellten technischen Verwaltungsbeamten (Rentmeister) und dem Grografen mit seinem Schreiber bestand. Damit war die Verwaltungsorganisation in ihren Grundzügen geschaffen, wie sie sich bis zur Aufhebung der Selbständigkeit des Hochstiftes erhalten hat. Es liegt außerhalb des hier gestellten Themas, diese Entwicklung, insbesondere die Einführung der Unterbehörden (Vögte), sowie

die Schaffung von Berufungsgerichten in der Justiz-Kanzlei und theilweise dem Geheimen Rathe und Offizialgerichte weiter zu verfolgen.[1])

So haben sich die Bischöfe allmählich die Landeshoheit in harten Kämpfen erworben und die Organe zu deren Ausübung geschaffen. Es ist nun klar, daß die landständischen Befugnisse des Domcapitels, der Ritterschaft und der Stadt, welche sich vielleicht als ein Aufsichtsrecht der Stiftsstände bezeichnen lassen, ebenso allmählich sich im Anschluß an diese Bestrebungen der Bischöfe ausgebildet haben. Die Grundlage und der Ausgangspunkt waren das Wahlrecht. Bei jeder Neuwahl konnte die Zustimmung von der Gewährung neuer, jedenfalls aber der Bestätigung alter Rechte abhängig gemacht werden. Daß das auch so geschehen ist, beweisen eben die Wahlcapitulationen, von denen oben ausgegangen ist. Aber noch eine andere Gelegenheit zur Erweiterung ihrer Rechte bot sich den Ständen und wurde reichlich von ihnen ausgenutzt. Es war die auch im modernen ständischen Wesen eine so große Rolle spielende Finanzfrage.

Die Quellen, welche uns über die finanziellen Hülfsmittel der Bischöfe unterrichten, fließen spärlich und harren noch der Durcharbeitung; soviel aber läßt sich trotzdem behaupten, daß diese Mittel auch bei guter Wirthschaft kaum ausgereicht haben würden, um mit ihnen allein die oben entwickelten Pläne auszuführen. Aber gerade eine gute Finanzwirthschaft war die schwache Seite des Mittelalters und auch unserer Bischöfe.[2]) Allerdings waren aber auch alle Unternehmungen, welche plötzlich größeren Geldaufwand forderten, als ihn die regelmäßigen Einnahmen darboten, dadurch sehr erschwert, daß Creditinstitute im 13., 14. und

[1]) Vergl. darüber: v. Hugo, Ueberſicht über die neuere Verfassung des Hochstifts Osnabrück.

[2]) Vergl. Anm. 3, S. 85.

15. Jahrhunderte so gut wie gar nicht bestanden; nur die Italiener (Lombarden) und Juden gewährten Darlehen zu hohen Zinsen.[1]) Um im Lande selbst leihweise Geld zu erhalten, mußte man sich zu Verpfändungen ständiger Einnahmen oder richtiger der Gütercomplexe, aus denen diese Einnahmen aufkamen, entschließen. Diesen Weg zu beschreiten, sahen sich die Osnabrücker Bischöfe schon im 13. Jahrhunderte mehrfach gezwungen, ein Weg der um so bedenklicher war, als eine Aussicht auf Einlösung mit den regelmäßigen Einnahmen kaum bestand. Es lag so die Gefahr vor, daß das ganze bischöfliche Vermögen thatsächlich der Verfügung der Bischöfe entzogen werden würde. Um das zu verhüten sah sich das Domcapitel veranlaßt, dadurch einzuschreiten, daß es zum ersten Male bei der Neuwahl im Jahre 1265 den zu wählenden Dompropst von Münster, Widekind von Schwalenberg, eidlich verpflichtete, kein Tafelgut mehr zu veräußern und die größte Mühe aufzuwenden, um schon veräußerte Theile wieder zu gewinnen.[2]) Aber es war nicht nur Sorge für das Wohl der Kirche, auch nicht nur der Wunsch, auf die Bischöfe größeren Einfluß durch Ueberwachung ihrer Vermögensverwaltung zu gewinnen, welche das Capitel zu diesen Maßnahmen veranlaßte, sondern es war zugleich ein Akt des Selbstschutzes. Der einzige Weg nämlich, welcher nach der Schmälerung ihrer Einkünfte durch die zahlreichen Verpfändungen den Bischöfen blieb, um für ihre nothwendigen Ausgaben Deckung zu gewinnen, war die Erhebung von Steuern. Ein Recht, derartige Beihülfen von seinen Unterthanen zu begehren, besaß der Bischof nicht. Bittweise an jeden einzelnen Bewohner des Landes sich wenden konnte er nicht. Er mußte also mit den schon

[1]) Vergl. Mitth. VI, S. 136 ff.

[2]) Vergl. diese Capitulation im Anhange S. 100, §. 2; ähnliche Bestrebungen äußerten sich schon 1203 (Osn. U.-B. II, 21).

bestehenden Vertretungen der Bevölkerung verhandeln, seiner Dienstmannschaft und dem Domcapitel, in deren Händen sich ein großer Theil des ländlichen Grundbesitzes befand, sowie dem Rathe der Stadt, als Vertreter der zahlungsfähigsten Einwohner des Bisthums. Daß es sich, wie bemerkt, bei der Forderung der Steuern nicht um ein altes wohlbegründetes Recht, sondern um zu erbittende Neugewährungen handelte, beweist schon der gemeinhin den ältesten Steuern gegebene Name petitio auf deutsch „Beede".[1]) Die ältesten Verhandlungen zwischen Fürst und Ständen über derartige einmalige Bewilligungen zu den Staatsbedürfnissen sind nicht erhalten, es geht aber auch aus den späteren auf das deutlichste hervor, daß die Stände solche Gelegenheiten nicht vorübergehen ließen, ohne für sich Vortheile zu erringen.[2]) Auf diese Weise und bei den Neuwahlen gewannen die Stände nach und nach den Einfluß auf die Stiftsregierung, der erst als ein weitausgedehntes Aufsichtsrecht sich zeigte, dann aber fast zu einem Mitregieren ausartete. Zunächst versuchte man im 13. Jahrhunderte mehrfach dem Fürsten einen ständischen Rath beizuordnen, an dessen Zustimmung er bei seinen Regierungshandlungen gebunden war, eine Maßregel, die freilich Bestand nicht gehabt zu haben scheint.[3]) Im 14. Jahrhunderte aber erwarben sich besonders Stadt und Dienstmannschaft allmählich die Rechte, welche in den oben angeführten Rechtsversicherungen im Einzelnen aufgeführt sind.

In den Wirren des 15. Jahrhunderts, die mehrfach, wie in der römischen Kirche, so auch bei uns durch zwiespältige Wahlen hervorgerufen wurden, wuchs dann noch die Macht der Stände, sodaß sie im 16. und im Anfange des

---

[1]) S. unten S. 105, §. 10.

[2]) Vergl. Mitth. II, S. 330 ff.

[3]) 1226 u. s. w. S. Anm. 1, S. 65. — Vergl. S. 103, §. 4.

17. Jahrhunderts, besonders das Domcapitel, geradezu in vielen Dingen ein Recht der Mitregierung beanspruchten. Wie dieser übermächtige Einfluß durch Franz Wilhelm und später insbesondere durch die Fürsten aus hannoverschem Hause eingedämmt wurde, kann hier nicht weiter verfolgt werden.

Fassen wir nun die vorgängigen Darlegungen kurz zusammen, so ergiebt sich, daß das Stift Osnabrück als weltlicher Staat geschaffen ist durch seine Fürsten, seine Bischöfe, und zwar in Folge der Nothwendigkeit, sich gegen die Uebergriffe der sie in ihrer Existenz bedrohenden weltlichen Großen aufrecht zu erhalten. Die Grundlage bildete der durch das Kaiserthum in die Anschauungen des christlichen Mittelalters übertragene römische Begriff des imperium, der Staatsgewalt. Ein Rechtsgrund aber für die Bischöfe, dieses imperium für sich in Anspruch zu nehmen, ist nicht erfindlich; sie haben es nach dem Vorbilde, besonders ihrer westlichen Nachbaren, sich angemaßt. Der erste Versuch, die Landeshoheit auf eine neu erworbene Gerichtsbarkeit zu begründen, schlug zum größten Theile fehl. Hundert Jahre später gelang es auf Grund einer angemaßten und durch die Landesburgen gefestigten Militärhoheit, die landesherrliche Stellung allmählich zu erringen und den Umfang des Stiftes in den Grenzen des im 10. Jahrhundert verliehenen Forstbanns territorial zu schließen. Diese Bestrebungen verwickelten die Bischöfe in schwere Kämpfe, deren Erfolge sie nicht allein genossen; sie mußten die ihnen darin von ihren Ständen gewährte Hülfeleistung durch das Zugeständniß eines weitgehenden Aufsichtsrechtes bezahlen.

Das so geschaffene Staatsgebäude ermöglichte eine Vertretung nach außen und hatte die Gerichtsbarkeit sowie

das Heerwesen in seiner Gewalt; die Verwaltung aber übte der Landesherr nur in so weit aus, als sie seinen eigenen und den Zwecken der ständischen Körperschaften diente, d. h. das regelmäßige Einkommen der Bezüge von ihrem in Grundeigenthum angelegten Vermögen gewährleistete. Alle unteren Verwaltungseinheiten dagegen, alle weltlichen Genossenschaften und Gemeinden waren durchaus selbständig und ihre Angelegenheiten regelte die Versammlung der berechtigten Genossen durch selbstgewählte Organe.[1]) Es ist während der Zeit der Selbständigkeit des Fürstenthums nur sehr unvollständig gelungen, auf diese Gebilde einen regelmäßigen Einfluß zu gewinnen.

Erst als sie in unserem Jahrhunderte zerschlagen und durch andere Organisationen bei Seite gedrängt waren, gelang es der Staatsgewalt, auch diese Verhältnisse in ihren Machtbereich zu zwingen. Dann weckte die neuere Zeit die früher vollständig unabhängige und locale Selbstverwaltung als Schattenbild wieder auf in der heutigen, centralisirten unter der Aufsicht des Staates stehenden Selbstverwaltung.

Die staatenbildende Kraft aber, welche der aus sich selbst heraus entwickelten localen Selbstverwaltungsorganisation inne wohnte und die im äußersten Norden wie im äußersten Süden Deutschlands Bundesfreistaaten hervorgebracht hat, ging in unserem Fürstenthume verloren, da eine Vereinigung von Einzelgemeinden nicht stattfand, sondern sich vielmehr, besonders

---

[1]) Hauptsächlich kommt in Betracht die Bauerschaft mit dem Bauerrichter an der Spitze und die Mark mit ihrem Holzgrafen und ihren Mahlleuten. Es wurde noch im 18. Jahrhundert officiell anerkannt, daß die Beschlüsse der Bauerschaft für die Genossen bindend sind und einer Bestätigung der Regierung nicht bedürfen. — In die Angelegenheiten der Marken gelang es den Beamten leichter sich einzumischen, da der Fürst in vielen betheiligt war, über viele die Holzgrafschaft besaß oder beanspruchte.

bei den Markgenossenschaften und Bauerschaften, ein Bestreben auf Theilung, also Vereinzelung, bemerkbar machte.

So ist denn das Fürstenthum Osnabrück lediglich eine Schöpfung seiner Bischöfe. Wenn auch die ersten Anregungen dazu selbstsüchtigen Regungen und dem Machtbedürfnisse entsprangen, so entsprach die dadurch geschaffene Einrichtung doch einem lebhaften Bedürfnisse und erfüllte — freilich nicht immer vollständig und einwandsfrei — eine der Hauptaufgaben jedes Staatswesens, die Aufrechterhaltung des Friedens und der Ordnung, mit einem Worte des Rechtsschutzes im Innern. Die Vertheidigung des Ganzen und des Einzelnen gegen Außen allerdings — die zweite Aufgabe jedes Staatswesens — vermochte diese Organisation ihrer Kleinheit und ihrer geringen Hülfsmittel halber je länger, je weniger durchzuführen.

Als daher an den Grenzen des Bisthums sich immer größere Staatengebilde zusammenballten, mußte es zuerst bald nach Osten bald nach Westen Anlehnung suchen und verlor dann in den großen Wirren im Anfang dieses Jahrhunderts seine Selbständigkeit vollkommen, um allmählich in immer größere Staaten aufzugehen, welche im Wettstreite der Völker Europas auch die Interessen unseres engsten Vaterlandes mit starker Hand zu wahren im Stande sind.

Osnabrück. 1265, Mai 7.

Verpflichtung des Münsterschen Dompropstes Wedekind (von Schwalenberg) als erwählten Bischofs von Osnabrück.

Abschrift des 15. Jahrh. in Msc. 189, f. 99v. Druck: Mitth. II, S. 336.

Nos Wedekindus Monasteriensis ecclesie prepositus
et ecclesie Osnaburgensis electus sub religione sacra-
menti post electionem nostram ipsi Osnaburgensi ec-
clesie facti presencium tenore nos obligamus et pro-
1 mittimus, quod consuetudines honestas et jura ecclesie
ejusdem Osnaburgensis observabimus et defendemus
2 pro posse nostro. Bona episcopatus non alienabimus et
3 alienata pro posse nostro revocabimus et fideliter. Ec-
clesias quatuor que capellanie dicuntur et bannos
ecclesiarum episcopatus et preposituras in Quakenbru-
gen et Wydenbrugen extra capitulum majus nulli con-
feremus nec plures uni de illis quatuor ecclesiis
4 conferemus quam uni(!). Bona et jura capituli tamquam
5 propria defendemus. Prelaturas ecclesie nulli conferemus
nisi canonico existenti in perceptione sue prebende sive
6 puerilis sive majoris. Magnis feudis sine consensu et
7 consilio capituli nullum infeudabimus. Item bonis ec-
clesie nunc vacantibus et tempore nostro vacaturis
8 sine consensu capituli nullum infeudabimus. Item nullam
guerram preter consensum et consilium dicte ecclesie
9 inchoabimus. Item fideliter procurabimus cum nostris
officialibus quod prebende, que dicuntur *spentprevene*
pauperibus prebendariis fideliter ministrentur. Et quia
sigillum nostrum ad presens apud nos non habuimus,
presens scriptum sigillo domini nostri G(erhardi) Mona-
steriensis episcopi fecimus sigillari. Datum apud Osenbr.
anno Domini MCCLXV; Nonas Maii.

1308, December 20.

Vom Capitel entworfene Capitulation für einen zu wählenden Bischof betreff. hauptsächlich Erhaltung der Vorrechte der Geistlichkeit und des bischöflichen Tafelguts, Stiftsburgen, Bestimmung über Krieg und Frieden, Lehnsleute, Propsteien in Wiedenbrück, Drebber und Bramsche, die sog. Sacellanate, Erhebung von Beeden u. s. w.

Abschrift des 15. Jahrh. in Msc. 189, f. 97.

Ad evidentiam presentium et perpetuam memoriam futurorum decanus et capitulum ecclesie Osnaburgensis. Infrascriptos articulos electus in episcopum Osnaburgensem post electionem de se factam ac ipsius consensum de eadem electione subsecutum de indempnitate ipsius ecclesie, de ejusdem consuetudine antiqua et approbata et hactenus observata a tempore cujus memoria non existit jurare debet. Dicet itaque electus: Ego talis abbas vel prepositus seu alius prelatus talis ecclesie talis diocesis nunc Dei gratia in episcopum Osnaburgensis ecclesie electus post consensum meum electioni de me facte prestitum promitto Deo et beato Petro ac sanctis martiribus Crispino et Crispiniano
patronis ecclesie ac capitulo Osnaburgensi, quod con- 1
suetudines antiquas, honestas et approbatas et jura ecclesie Osnaburgensis, bona capituli Osnaburgensis ac aliorum capitulorum, collegiorum, monasteriorum et ecclesiarum civitatis et diocesis Osnaburgensis ac personas ipsorum conservabo ac defendam pro posse meo.
Item promitto Deo ac beato Petro ac sanctis martiri- 2
bus Crispino et Crispiniano ac capitulo Os., quod munitiones et castra ac bona immobilia et proprieta[tem]

bonorum, forestas, piscarias, pascua, nemora, prata episcopatus et ecclesie Osna. et specialiter et principaliter bona ad mensam episcopalem pertinentia, que vulgariter *orbare* dicuntur, et eorundem bonorum redditus, fructus, obventiones et proventus quibuscunque nominibus censeantur tam in civitate Os. quam extra sita et existentia non obligabo nec vendam nec quoquomodo alienabo alicui seu aliquibus perpetuo vel ad tempus nec aliquo modo separabo a mensa mea episcopali sine consensu et consilio capituli Osnaburgensis; et obligata, alienata de bonis, proprietatibus, forestis, piscariis, pascuis, nemoribus, pratis prelibatis sine consensu capituli et contra juris formam pro posse meo
3 fideliter revocabo. Item promitto Deo et beato Petro ac sanctis martiribus Crispino et Crispiniano patronis ecclesie et capitulo Osnaburgensi, quod a castellanis et municipibus sive civibus castrorum ac municionum ecclesie Os. et a custodibus turrium eorundem hoc modo fidelitatem, que vulgariter *huldincge* dicitur, presentibus duobus canonicis ecclesie Os., quos capitulum ad hoc deputaverit recipiam videlicet, quod ipsa castra et municiones et turres iidem castellani et municipes sive cives ac custodes turrium manuteneant ac possideant nomine beati Petri et sanctorum martirum Crispini et Crispiniani patronorum ecclesie Os. ac ad manus meas et capituli Os. Et si me infirmari vel captivari contigerit et post mortem meam vel si eadem castra et municiones seu turres alicui vel aliquibus, quod absit, obligarem vel venderem seu aliquo modo alienarem perpetuo vel ad tempus sine consilio et consensu capituli Osnab., dicti castellani, municipes sive cives ac custodes turrium a fidelitate quam michi super eisdem castris, munitionibus et turribus presti-

terunt sint quiti ac penitus absoluti, nec super dicta
fidelitate tunc michi, si eos impeterem, respondere tene-
antur, sed prefata castra, municiones et turres iidem
castellani, municipes sive cives ac custodes turrium ad
manus capituli Os. teneant et possideant nec ad ipsas
turres aliquem vel aliquos extunc ascendere faciant
nec aliquid de eisdem castris municionibus et turribus
ordinent vel facient sine consilio et consensu capituli
Osn. Postquam vero sanitatem recepero vel a capti-
vitate liberatus fuero, dicta castra, municiones et turres,
memorati castellani, municipes sive cives ac custodes
turrium teneant nomine beati Petri ac sanctorum pa-
tronorum ecclesie ac meo et capituli Osnaburgensis,
ut superius est expressum, et promitto, quod de presta-
cione dicte fidelitatis secundum forman istius articuli
fieri faciant litteras infra octo dies computandos a
tempore receptionis fidelitatis predicte sub meo et
castellanorum et municipum sive civium sigillis castri
illius vel municiones (!) qui fidelitatem prestant. Que
littere apud capitulum Os. ecclesie conservari debe-
bunt. Item promitto Deo et beato Petro ac sanctis 4
martiribus Crispino et Crispiniano patronis ecclesie ac
capitulo Os., quod nullam discordiam sive guerram
adversus quemcunque sive quoscunque incipiam vel
movebo sine consensu et concilio juratorum jurati con-
silii ecclesie Os., si fuerit vel si consilium juratum non
fuerit, nullam discordiam incipiam sive guerram sine
consilio et consensu capituli, ministerialium ac scabi-
norum ecclesie et civitatis Os. Item promitto Deo et 5
beato Petro ac sanctis martiribus Crispino et Crispi-
niano patronis ecclesie ac capitulo Os., quod nec per
me nec officiales meos aliquas exactiones vel rapinas
capitulis, monasteriis, ecclesiis civitatis et diocesis Os.

ac eorum personis et bonis scienter faciam vel fieri permittam, sed si casu vel ignoranter aut alio modo quocunque eisdem capitulis, monasteriis et ecclesiis ac eorum personis et bonis per officiales meos aliqua dampna illata fuerint, illa refundam in amicicia vel in jure infra duos menses proximo sequentes, postquam requisitus fuero ab illo vel ab illis qui dampna per-
6 tulerunt. Item promitto Deo et beato Petro ac sanctis martiribus Crispino et Crispiniano patronis ecclesie et capitulo Os., quod prelaturas ecclesie Osnaburgensis ac bannos episcopatus et preposituras ecclesiarum in Wydenbr., in Drebbere, in Bramesche et quatuor ecclesias parrochiales videlicet in Dissene, in Melle, in Sledesen, in Lodere Os. diocesis, que capellanie dicuntur nulli conferam nisi canonico Osnab. emancipato et existenti in perceptione prebende s[i]ve majoris sive minoris nec plures uni canonico quam unam de prelaturis, bannis, prepositruris, ecclesiis parrochialibus antedictis.
7 Item promitto Deo et beato Petro ac sanctis martiribus Crispino et Crispiniano patronis ecclesie et capitulo Os., quod aliquem vel aliquos de feudis ecclesie Os. de novo non infeudabo vel antiquum feudum ipsius ecclesie quod vacare contigerit nulli conferam, nisi sit ejusdem conditionis et status cujus fuit ille a quo feudum vacavit, sine consilio et consensu capituli Os.
8 Item promitto Deo et beato Petro ac sanctis martiribus Crispino et Crispiniano patronis ecclesie et capitulo Os., quod nullum dapiferum vel officialem aliquem, nisi sit ministerialis ecclesie Os., recipiam sine consensu
9 capituli Os. Item promitto Deo et beato Petro ac sanctis martiribus Crispino et Crispiniano patronis ecclesie et capitulo Os., quod prebendas, que *spentprevene* dicuntur, annis singulis fideliter ministrabo et quod

dictas prebendas habentes residere faciam in civitate
Os. vel quatuor de eisdem personis easdem prebendas
tenentes residere possint in Yborch, ita quod officiis
divinis in majori ecclesia Os. vel in monasterio in
Yborch possint competenter interesse. Item promitto 10
Deo et beato Petro ac sanctis martiribus Crispino et
Crispiniano patronis ecclesie et capitulo Os., quod nullas
peticiones pro elemosinis fidelium ad quascunque causas
colligendas concedam in civitate vel diocesi Os. sine
consilio et consensu capituli Os. Item promitto Deo 11
et beato Petro ac sanctis martiribus Crispino et Cris-
piniano patronis ecclesie et capitulo Os., quod hos
predictos articulos infra octo dies inmediate sequentes,
postquam super eisdem juramentum prestiti, sigillabo
sigillo meo quo usus fui et uti consuevi, antequam in
episcopum Os. essem electus, vel alterius seu aliarum
personarum autenticarum sigillis, prout placuerit decano
et capitulo Os.; et quam cito sigillum episcopale habuero,
supradictos articulos illo sigillo infra sex dies, postquam
a decano et capitulo Osnaburgen. super hoc requisitus
fuero, omni occasione et defensione postpositis roborabo.
Et ego talis abbas vel prepositus talis ecclesie talis
diocesis nunc in episcopum Os. electus omnia et singula
supradicta promitto Deo et juro: sic me Deus adjuvet
et hec sancta Dei evangelia per me corporaliter tacta,
fideliter observare. In cujus prestationis juramenti
omniumque predictorum testimonium ego talis abbas
vel prepositus talis ecclesie nunc, ut premittitur, in
episcopum Os. electus sigillo meo talis abbatie vel
talis prepositure quo usus fui et uti consuevi, antequam
in episcopum Os. essem electus, duxi presentibus appo-
nendum vel talis persone vel talium personarum sigillum
vel sigilla ad preces meas, quod et ego talis confiteor

vel nos tales confitemur et protestamur presentibus litteris est appensum vel sunt appensa. Actum in capitulo Os. vel in tali loco, presentibus decano et capitulo memoratis ac talibus et talibus sub anno Domini ꝛc., tali die talis mensis. Et nos decanus et capitulum ecclesie Os. sepedicte, ne super prelibatis articulis dubitari contingat et qualiter servari et sigillari ac forma juramenti super eisdem per electum in episcopum ecclesie nostre prestari debeant, presentibus litteris in quibus omnia et singula, prout utilitati ecclesie nostre videtur expedire, sunt specificata et declarata sigillum ecclesie nostre ad privilegia duximus apponendum. Actum in capitulo nostro Os. anno Domini MCCC octavo in vigilia Thome apostoli.

